J. germ.
134
t
Fiche

J. germ.
134 t
Fiche

Oelrichs

D. Johann Carl Conrad Oelrichs

Kayserl. Hof- und Pfaltz-Grafen, ordentlichen Lehrers der Rechten bey dem königl. akademisch. Gymnasio zu Alten-Stettin und diesjährigen Rektors, der königl. deutschen Gesellschaften der Wissenschaften und freyen Künste zu Königsberg, Greifswalde und Göttingen, der hertzogl. zu Helmstädt und der zu Bremen, wie auch der lateinisch. Gesellschaft zu Jena Mitglieds

Entwurf einer Pommerschen juristischen Bibliotheck.

QVINTVS MVCIVS

Turpe est patritio et nobili et causas oranti ius, in quo versatur, ignorare.

L 2. §. 43. *D. de orig. iur.*

Berlin
bey Ambros. Haude und J. C. Spenern,
königl. und der Akademie der Wissensch. Buchhändlern.
1763.

54-138.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Dem

Hochwohlgebohrnen Herrn,

Herrn

Ewald Friedrich von Hertzberg,

Seiner königl. Majest. in Preussen

hochbetrauten würckl. geh. Staats- Krieges- und Cabinets- Minister,

wie auch

der königl. Akademie der Wissenschaften hochberühmten Ehrenmitgliede,

Erb- und Gerichts- Herrn auf Britz 2c. 2c.

Seinem Verehrungswürdigsten Gönner,

widmet

diese Schrift

aus

Ehrfurchtsvollen Hertzen,

mit Anwünschung

alles nur möglichen hohen Wohlergehens

und

Empfehlung zum ferneren

gnädigen Wohlwollen

Seiner Excellenz

unterthäniger Diener,

D. Joh. Carl Conrad Oelrichs.

Verständiger Leser!

Ich lege dir hiemit eine Arbeit vor Augen, die ich anfänglich nur zu meinem eigenen und meiner Herren Zuhörer Gebrauch entworfen, hiernächst aber auch wohl verschiedenen praktischen Rechtsgelehrten in Pommern mitgetheilet habe, die mir versichert, daß ihnen dieser Entwurf wohl zu statten gekommen sey. Ich bin dahero zum öftern ersuchet worden, solchen öffentlich ans Licht zu stellen; da selbst diejenige Erzählung der Schriften zur Pommerschen Rechtsgelahrtheit, welche in der allerneuesten Ausgabe des LIPENII *bibliothec. iuridicae* vom 1757. Jahre stehet, höchst unvollständig und gar

nicht accurat sey; welches beydes auch der Augenschein einen jeden lehren wird. Hiernächst habe ich mich auch darum zur öffentlichen Ausgabe dieser Blätter entschliessen müssen, damit man der vielen Anfragen bey mir wegen der Schriften von den Pommerschen Rechten und der Beantwortungen darauf, mit eins, überhoben seyn möge. Von dem Nutzen einer solchen Bücher-Kenntniß, besonders vor einem Pommersch. Rechts-Gelehrten, habe ich wohl nicht nöthig allhier zu reden; denn wer siehet nicht, daß niemand ein gründlicher Rechts-Gelehrter seyn könne, ohne die Landes-Rechte zu wissen! er müste denn die Kunst verstehen, ohne Recht und doch von Rechtswegen sprechen zu können. Man wird aus diesem Entwurf gewahr werden, daß fast in allen Theilen der Rechtsgelahrtheit besondere Schriften

zur

zur Erläuterung der Pommersch. Landes-Rechten im Druck vorhanden sind. Derer Schriften nicht zu gedencken, welche beyläufig diese Rechte erläutern, als in J. Sithmanns *Nucleo pandectar. paratitlari*, in P. von Ludewig *Positionib.* von dem teutschen Provincial-Lehn-Rechte, 7. Cap. von Pommersch. Lehnen, in S. Strycks *Diss. de anno gratiae* (aus Pomm. Lehn-Gütern) desgl. in Matth. Dan. Laurens *Diss. inaug. de iure papali princip. euangel. ad instrum. pac. Art. V. §. ius dioecesan.* so unter Sam. Stryckens Vorsitz gehalten worden, und vorzüglich auf Pommern gerichtet ist; weiter in H. H. von Engelbrecht *Diss. de eo quod est superioritat. territorial. in iure Lub.* in desselb. *Diss. de immunitat. a vectigali sec. ius Rom. et hodiern. considerata*, (praes. I. A. HELVVIGIO) und in desselb. *Diss. de immunitate exemtionis rer. princip.*

a vectigali, auch in mehreren Diss. die von gebohrnen Pommern gehalten worden sind, geschehen ist. Auch selbst um das Recht der Natur und die Ausbreitung der göttlichen Wahrheiten in Pommern haben Pommersche Rechts-Gelehrten grosse Verdienste; wie Herm. Heinr. Engelbrecht in *Diss. epist. ad* I. E. CHARISIVM, *de meritis Pomeranorum in iurisprudent. natural. Gryphisvv. 1726. 4.* 4 Bog. worin DAV. MEVII, IO. FRID. BVDDEI, IAC. FRID. LVDOVICI, IO. PHIL. PALTHENII, IMM. PROELEI, FRID. GENTZKENII, IAC. GABRIEL. VVOLFFII, FRANC. VVOKENII, ANDR. VVESTPHALII hieher gehörige Schriften aufgeführet worden, und Joach. And. Hellwig in *Orat. de meritis ICtorum Pomeranorum in restitutum, introductum, et stabilitum verum, in Pomerania, evangelium. Gryphisvv. 1730. 4to* 4 Bog. zur Genüge dargethan haben. Meine diplomatischen Beyträge

zur Pommersch. Geschichte und Rechts-Gelahrtheit, so Du öfters in diesem Entwurfe angeführet finden wirst, und die ich, um der Kürtze willen, zuweilen nur Pommersche Beyträge genannt habe, auch meine diplomatischen Beyträge zum Rechtswesen der Stadt Alten-Stettin, sind zwar noch nicht abgedruckt, liegen aber doch meist zum Druck fertig, und wirst Du vielleicht beyde Wercke nicht nur bald erhalten, sondern es werden auch meine übrigen Pommerschen Schriften, nebst andern von solchen Materien, davon noch nicht geschrieben worden ist, nach und nach folgen. Daß ich aber meine Pommern angehende Schriften, davon Du am Ende dieses Entwurfs ein Verzeichniß findest, größtentheils in deutscher Sprache ausfertige, geschiehet von mir gewiß nicht mit Vergnügen; sondern allein

daher,

daher, weil ich besonders damit auf den allgemeinen Nutzen in dieser Provintz sehen, und denn auch nach dem Geschmack der allermeisten Buchhändler mich richten müssen, die mit lateinischen Schriften sich nicht gerne mehr zu thun machen, da sie jetzt mehrentheils von Halb-Gelehrten leben müssen.

Uebrigens lebe wohl, verständiger Leser! nimm indessen mit dieser Arbeit vorlieb, und, da Du nicht anders, als vernünftig und billig urtheilen kannst; so zweifele ich auch nicht, daß Du diesen Entwurf, nach meiner dabey gehabten Absicht, beurtheilen werdest. Geschrieben zu Alten-Stettin den 18. April 1763.

D. J. C. C. Oelrichs.

Einleitung. 1 = 4. Seite.

Erster Abschnitt. Von Schriften zur Geschichte der Rechten und Gerichte in Pommern und Rügen. 5 = 12. S.

Zweyter Abschnitt. Von Schriften, welche Sammlungen A) von Pommerschen Urkunden, Privilegien, Statuten. 13 = 18. S. B) von Ordnungen, Rescripten, Edicten, 18 = 20. S. C) von hieher gehörigen Decisionibus, Consiliis, Responsis, Obseruationbus etc. enthalten. 20 = 22. S.

Dritter Abschnit. Von Schriften zur Erläuterung A) der Pommerschen und Rügianischen Rechten überhaupt. 23 = 30. S. und B) der Stadt und Statutarischen Gesetze insbesondere. 31 = 35. S.

Vierter Abschnit. Von Schriften zur Erläuterung der Pommerschen Rechten in peinlichen Sachen. 36 = 38. S.

Fünfter Abschnit. Von Schriften zur Erläuterung der Pommerschen Rechten in geistlichen Sachen. 39 = 42.

Hieher gehöret auch noch:

nach Num. 6) HENR. COCCEII Diss. de executorib. testamentar. et iure patronatus, *resp.* IOACH. HENR. LANG. Francof. ad Viadr. 1709. 4 Bog.

welche lediglich die testamentarische Stiftungen des Gröningsch. Collegii zu Stargard angehet.

Sechster

Sechster Abschnit. Von Schriften zur Erläuterung des Pommerschen Lehn-Rechts. 43-51. S.

Hier ist a. d. 48. S. *Num.* 29. in der Anmerck. nach dem Worte Ritterschaft ausgelassen: und der Preuß. Vor-Pommerschen, eben daselbst a. d. 1130. S. und zu *Num.* 41. a. d. 51. S. ist hinzuzusetzen: Nicht weniger gehöret hieher *Consil.* XXXVI. in Kirchhofs *Consil.* 4. B.

Siebender Abschnit. Von Schriften zur Erläuterung des Pommerschen Staats-Rechts, sowohl in Ansehung des Landesherrn und der Provintz, als der Stände und inneren Verfassung. 52 - 65. S.

Achter Abschnit. Von Schriften von einigen andern Rechten in Pommern. A) vom Krieges-Rechte, 66. S. B) vom See- und Strand-Rechte, 66. S. C) vom Einlager-Rechte, 68. S. D) vom Wildfangs-Rechte, 68. S.

Neunter Abschnit. Von Schriften zur practischen Rechtsgelahrtheit in Pommern. 69. S.

Zehender Abschnit. Von Oeconomisch-Juristischen Schriften. 70 - 75. S.

Anhang. 76 - 78. S.

Nachricht von meinen heraus zu gebenden Pommersch. Schriften. 79 - 84. S.

Einleitung.

Einleitung.

Ich habe bereits in der **Vorrede** die Gelegenheit angezeiget, wodurch ich veranlasset worden bin, solchen Entwurf zu machen. Der Nutzen einer dergleichen Bücher-Kenntniß ist mannigfaltig, und so offenbar, daß ich nicht nöthig habe, mich dabey weiter aufzuhalten; er wird sich aber bey einem practischen Rechts-Gelehrten, in und ausser Pommern, in solchen Rechtsfällen am meisten zeigen, die man bey dem Mangel eines Gesetzes, nur allein nach Praeiudiciis und Observantiis entscheiden muß: als es z.E. bey dem Vor-Pommerschen Lehnwesen ist. Denn man hat bis diese Stunde vor Vor-Pommern, sowol Königl. Preußl. als Königl. Schwedischen Antheils, noch kein gedrucktes Lehn-Recht, und man muß daher die Entscheidungen der Lehns-Streitigkeiten in diesem Lande nur allein nach den Praeiudiciis und Observantiis daselbst machen. Beydes aber kann man auf keine andere Art, als durch eine lange Erfahrung und aus den Schriften der Vor-Pommerschen

Rechts-Gelehrten zu wissen bekommen. Je schwerer nun diese zu erlangen sind; desto nöthiger ist eine Kenntniß derselben, wenn man nicht beständig Hülffe, in einer gelehrten Noth, bey andern suchen will. Ich habe dahero in der Erzählung aller Schriften, auch kurtzen Abhandlungen und Aufsätze von den statutarischen Rechten in Pommern, so viel ich nur mit vieler Mühe auffinden können, solche in verschiedene Abschnitte getheilet, doch aber deren nicht viele machen mögen; weil ich glaube, daß sie alle in nachfolgende zehen Haupt-Abschnitte begriffen werden können, als:

I. Schriften zur Geschichte der Rechten und Gerichte in Pommern und Rügen.

II. Schriften, welche Sammlungen A) von Pommerschen Urkunden, Privilegien, Statuten, B) Ordnungen, Rescripten, Edicten, C) hieher gehörigen *Decisionibus*, *Consiliis*, *Responsis*, *Obseruationibus* &c. enthalten.

III. Schriften zur Erläuterung A) der Pommerschen und Rügianischen bürgerlichen Rechten überhaupt, und B) der Stadt- und Statutarischen Gesetze insbesondere.

IIII. Schriften zur Erläuterung der Pommerschen Rechten in peinlichen Sachen.

V. Schriften zur Erläuterung der Pommerschen Rechten in geistlichen Sachen.

VI. Schrif-

VI. Schriften zur Erläuterung der in Pommern geltenden Lehn-Rechte.

VII. Schriften zur Erläuterung des Pommerschen Staats-Rechts, sowol in Ansehung des Landes-Herren und der Provinz, als auch der Stände und inneren Verfassung.

VIII. Schriften von einigen andern Rechten in Pommern, als:

a) vom Krieges-Rechte.

b) vom See- und Strand-Rechte.

c) vom Einlager-Rechte.

d) vom Wildfangs-Rechte.

VIIII. Schriften zur practischen Rechtsgelahrtheit in Pommern.

X. Oeconomisch-juristische Schriften.

In einem jeden Abschnitte habe ich zwar die Schriften nach den Jahren, so weit es sich schicken wollen, und nach ihrem Formate aufgeführt, und die eintzelnen kleinen Aufsätze, so nicht besonders gedruckt, sondern andern Schriften einverleibt sind, am Ende eines jeden Abschnitts bemercket; doch aber um der chronologischen Ordnung willen, die Schriften eines Verfassers in einerley Format, und die zu einer oder der andern, von einem andern Verfasser, gehörige

Abhandlung nicht von einander trennen mögen, sondern solche an ihrem Orte in einer Note, gleich unter der Haupt-Schrift beygebracht; damit man desto leichter die Schriften eines Verfassers, und die, so von einer Materie handeln, in einem jeden Abschnitte übersehen könne; diejenigen aber, so zur Erläuterung der Rechten einer Stadt, oder gewisser Personen insbesondere dienen, und z. E. in des 3ten Abschnitts 2. Abtheil. und sonsten, als z. E. im 5ten Abschnitt num. 18. und 7den Absch. num. 18. aufgeführet werden, habe ich, obgleich deren nur sehr wenige vorhanden sind, dennoch durch * * * abgesondert und kenntbar gemachet. Auch die Bemerckung der Stärcke einer jeden eintzelnen Abhandlung wird ihren guten Nutzen, sonderlich bey denen, so aus auswärtigen Bücherstei-gerungen dergleichen zu erstehen suchen, leisten können.

Erster

Erster Abschnitt.

Von Schriften zur Geschichte der Rechten und Gerichte in Pommern und Rügen.

In Folio.

1) Augustin von Balthasar historische Nachricht von denen Landes-Gerichten und derselben Ordnungen im Hertzogthum Pommern, sonderlich Königl. Schwedischen Antheils und selbigem incorporirten Fürstenthum Rügen. Greifswald 1736. 4 Alph. 2 Bogen.

2) Desselb. historische Nachricht von denen Landes-Gesetzen im Hertzogthum Pommern, sonderlich Königl. Schwedisch. Antheils und selbigem incorporirten Fürstenthum Rügen. Greifsw. 1740. 2 Alph. 7 Bogen.

Zur Fortsetzung dieses Wercks ist auch der Anfang gemacht, aber nach dem Abdruck der erst. 10 Bogen damit wieder aufgehöret worden. Sie enthalten *Sub-Sect.* II. von denen *Legibus saecularib.* oder *politicis* überhaupt, und derselben *Cap.* I. handelt von den Landes-Privilegien. Dieses Cap. ist auch sonst schon der Auserlesenen Sammlung Pommersch. Urkunden 2c. I. Ausfert. (man sehe allhier im 2. Absch. *num.* 6.) vorgesetzt. Das 2te Cap. handelt von den Landtags-Abschieden; davon ist aber nur der Anfang auf 3 gedruckten Bogen vorhanden, die bis auf das Jahr 1548. gehen. Da beyde Wercke hauptsächlich nur auf Vor-Pommern, und insbesondere auf das Königl. Schwedische gehen; so werde ich bey anderer Gelegenheit die Geschichte der

Landes-Gesetze und Landes-Gerichte im Königl. Preußischen Vor- und Hinter-Pommern, von den ältesten Zeiten an bis auf unsere, mittheilen. Uebrigens ist allhier noch zu gedencken, daß die unter dem Namen der *Collectorum historiae et iuris patrii* zu Greifswald, von dem Consist. Direct. und Prof. daselbst, H. Aug. von Balthasar, und H. Hofgerichts-Rath, Joh. Fried. von Boltenstern 1742 errichtete Gesellschaft sich besonders vorgenommen hatte, die Landes-Ordnungen zu erläutern, und über andere besondere Hauptstücke der Pommerschen Geschichte und Rechten Monathliche Ausarbeitungen zu liefern. Das Verzeichniß derselben vom 1743ten Jahre ist zu Greifswald 1745. auf 5 Bogen in *4to* unter diesem Titul ans Licht getreten: Verzeichniß der jährlichen Bemühung der unter dem Namen *Collectorum historiae et iuris patrii* allhier blühenden Gesellschaft. Worinn dem *Publico* zum Besten, ein kurtzer *Extract* aller bisher von den Mitgliedern dieser Gesellschaft eingereichten Abhandlungen mitgetheilet wird. Der ordentliche Vorwurf ihrer Bemühungen in dem 1743ten J. ist die Vor-Pommersche Policey-Ordnung vom 1681ten J. gewesen. Dieses wichtige Landes-Gesetz ist nach seinen Haupt-Abtheilungen zergliedert, und jeder Theil in einer besondern Abhandlung erwogen, bey einer jenen Ausführung aber eine historische Nachricht von dem, was in Pommern bey Anordnung und Erneuerung der besondern Gesetze fürgefallen, vorangesetzet. Ueber dieses haben noch viele Mitglieder über andere die Geschichte und Rechte des Landes betreffende Materien ihre Gedancken entworfen. Von einer jeden solcher eingelieferten Ausarbeitungen siehet man in der vorgedachten Schrift eine summarische Anzeige und eine kurtze Nachricht. Zuletzt folgen einige gelehrte Neuigkeiten. Diese gantze Anzeige ist auch dem Greifswaldisch. Wochen-Blatte vom 1743ten Jahre im 51. und 52ten St. a. d. 405-413. S. einverleibet. Man siehet leicht, daß solche höchst löbliche Unternehmungen von grossem Nutzen seyn müssen: dahero desto mehr zu bedauren ist, daß diese Gesellschaft ihren Fortgang nicht gehabt; wenigstens hat man kein dergleichen Verzeichniß weiter gesehen. Meine Wün-

sche sind schon längst auf die Errichtung einer dergleichen Gesellschaft allhier gegangen, ob ich gleich kein Pommer bin. Aber es ist sehr wenig Hoffnung, sie in Erfüllung zu sehen. Denn nirgends wird wol so sehr, als in dem Königl. Preußischen Pommern die Geschichte des Landes und der Rechten desselben vernachläßiget. Wenn es nicht etwas einbringet, haben die wenigsten Empfindung von dem weisen Ausspruche CASSIODORI: *Turpe est in patria sua peregrinum agere.*

3) Alb. Georg Schwartzens Einleitung in die Pommersche und Rügianische Justitz-Historie. Greifsw. 1735. 1 Alph. 10 Bog.

In Quarto.

4) IOACH. ANDR. HELVVIGII Oratio de codice iuris prouincialis Vandalico-Rugiani, eiusque compositione. Gryphisvv. 1724. 5 Bog.

Dieses alte Rügianische Land-Recht hat jüngsthin der hochverdiente *Syndicus* zu Lübeck, H. Carl Heinrich Dreyer in *monument. antiquitat. cimbricae anecdotis*, I. B. a. d. 229 - 460. S. abdrucken lassen. Es besitzet aber mein verehrungswürdiger wahrer Gönner und Freund, der Königl. Regierungs-Rath allhier, H. Sam. Gottl. Löper, einen weit vollständigern Codicem davon, als die 2 gewesen seyn müssen, die H. Dreyer bey seiner Ausgabe gebraucht hat; massen jener eine grosse Anzahl Artickel mehr hat, als diese Ausgabe; darin z. E. folgende Artickel fehlen, die in dem Löperschen Codice die letzten sind, und auf einander also folgen:

Van Grund Bröcke insonderheit.
Van Pund Bröcke insonderheit.
Van dem Land Praweste up Rügen.
Van den Land-Schriwern, Notarien unde ehren Emptern. (†)

(†) In diesem Art. findet man eine curieuse Stelle von dem *Nosce te ipsum*, welche also lautet: De Prawest moste darup sehen, wo he sinem Ambte wolde Recht dhon, dat eene *Conducitii*, Miedlinge, edder Cappelläne, Predicanten, wente de hedden und

 möſten

möſten *curam animarum* annehmen, tho Kerck-herren ſick verpflichtenden, ſe weren denn genoch-ſahm gelehrt unde geſchicket, de möſten in Bey-weſen des Praweſten und Notarien examiniret unde in der *Adminiſtration* der Sacramente vor-föcht werden. Dar öwerſt *ambitio* und *auaritia*, *Symonia* unde *ignorantia* quemen, da möſte *Religio*, *pietas*, *ſtudium*, *et eruditio* wycken. Unde dat Wort, dat SCIPIO *) im Drome vom Himmel ſach fallen: *Noſce te ipſum*, dat ward vorgeten.

*) Der Namen SCIPIO ſtehet in dem Löperſchen Codice nicht, allwo hier eine Lücke iſt. Ich habe ihn hieher geſetzt, weil des H. Direct. v. Balthaſar Codex alſo lieſet; wie er in dem *Progr. inaug.* ad Diſſ. inaug. EM. CHPH. AB ESSEN in vita IO. AB VSEDOM 1745 meldet; woſelbſt er hinzufüget: *Diu anceps haeſi et profiteor, me adhuc dum verſari in ignorantia, quid ſibi hoc ſymbolum velit.* Da aber der Sinnſpruch: *Noſce te ipſum*, nicht von SCIPIONE herkommt, auch in deſſen *Somnio* nichts davon ſtehet, und MACROBIVS ſelbſt in ſein. *Commentario* darüber, im I. Buch 9. Cap. ihm ſolchen Sinn-ſpruch nicht zuſchreibet, ſondern daß ihn ein an-derer gebraucht habe, nur erzählet, da er ſchrei-bet: *Hinc illud a quodam inter alia, ſeu feſtiua ſeu mordacia ſerio tamen vſurpatum: De coelo deſcendit γνῶθι σεαυτόν.* So ſiehet man, daß der Ver-faſſer dieſes Wercks entweder es nicht beſſer ge-wuſt, oder der Abſchreiber SCIPIO ſtatt CHILON ge-leſen habe; da dieſer, einer der ſieben Weiſen in Griechenland, der Urheber ſolches Sinnſpruchs ſeyn ſoll. Was er überhaupt bedeutet, iſt be-kannt, und was er hier lehren ſolle, leicht ein-zuſehen.

Van Gude idwan dat Mönneke Guedt genant.

Van der Priorin unde des Kloſter Praweſte, ſo vell Oldings de wertlichen Händele betroffen.

Van den Bergern inbeſonderheit, unde ehren Wohn-heiden unde Plichten.

Van

Van den Bröderschafften, Gilden unde Compa-
neyen tho Bergen. De vam Adel hadden dar eine Gesellschop den Kalandt genant.
Van der Priester Bröderschaft.
Van der Elenden Bröderschaft.
Van den andern Gilden unde Fraternitaeten tho Bergen.
Vam Schüttinge tho Bergen.
Van Bröcken, so in den Bröderschafften unde Gilden, oder Compagnyen fallen.
Van den Armen Lüden, so tho Bergen unde by den Parren in de Gades Hüser oder Boden angenahmen werden umb Gades willen.
Van denen de freventlichen appelliren.
Vam Hospital St. Jurgens tho Rambin in Ruigen.
Van den andern St. Jurgens Hüsern unde Hebungen vor de Armen in Ruigen.
Vam Vordages Manne intgemeine.
Vam Bruwwerck unde Bruwen in Rügen.

Hiernächst hat auch der Löpersche Codex in sehr vielen Artickeln oder Absätzen, (denn die Absätze haben ausser der Rubrick, so den Inhalt eines jeden anzeiget, keine Ueberschrift, und sind auch nicht numerirt) mehr, als die Dreyersche Ausgabe; welches ich sonderlich bey jenem, im 10. 36. 39. 40. 51. 54. 55. 56. 60. 61. 70. 84. 97. 98. 114. 124. 129. 137. 148. Cap. wahrgenommen habe. Dagegen findet man zuweilen in der Dreyerschen Ausgabe etwas mehr, als in dem Löperschen Codice. Endlich ist auch die Ordnung in diesem Codice und der Dreyerschen Ausgabe gar sehr verschieden. So ist z. E. das 148. Cap. bey dem H. Dreyer etwa der 48. Artick. vom Anfange in dem Löpersch. Codice.

5) GEORG. GVST. GERDESII Diss. epist. ad AVG. BALTHASAREM de iurisdict. criminali academiis, speciatim Gryphicae competente. VVismar 1734. 3 Bogen.

Stehet auch in des H. Aug. von Balthasar *Rituali academico* a. d. 359. S. u. folg. Man sehe hiebey LAVR. KIRCHOVII Discurs. iur. qui concernit controuersiam, quae est et vertitur inter academiam Gryphisvvald. et

senatum eiusdem oppidi de mero imperio, siue iurisdict. in causis criminal. welcher unter seinen *Consiliis* in *Collect. consil. ac respons. iur. diuersarum acad. ac ICtor. Francof. 1589.* im 5ten Band. *num.* 8. stehet; welchem aber der ehemalige Greifswaldische Rechtslehrer IOACH. MOERTZ sich in einem gründlichern Consilio, so in ERN. COTHMANNI *Respons. et Consult. acad. Libro sing.* oder vol. VI. num. 31. zu lesen ist, widersetzet hat.

Hieher gehören nicht weniger:

6) AVG. DE BALTHASAR Oratio de iurisdict. acad. Gryphicae actiua.

Stehet in dessen *Rituali academico* a. d. 284 : 315. S.

7) Dessen rechtliche Deduction, daß Ihro Königl. Majest. allerunterthänigste Academie zu Greifswalde, und deren Membra, auch in causis contentiosae iurisdictionis nicht unter dem Königl. Hof-Gericht, sondern immediate der Königl. hochpreißl. Regierung und hohen Tribunal ihr Forum fondiren, s. de iurisdictione academiae passiua, seu eius priuilegio exemtionis fori.

Stehet eben das. a. d. 377 : 432. S.

8) ALB. GEORG. SCHVVARTZII Tr. de serie processus et prouocat. forens. in causis ad ius Suerinense dirimendis, quae apud Stralsundenses olim vsitata fuit, h. e. Von dem vormaligen Gerichts-Gebrauch, nach welchem die Stralsundischen Land-Begüterte ihre Streit-Sachen zuerst an den Stall zu Stralsund; von da aber an das Kirchspiel zu Pütt, von da an den Rath zu Stralsund, von da an den Fürstl. Burgwall zu Loitz, von da an den Stapel, oder das Buch zu Schwerin, und von da an die 7 Eichen appelliren können cum animaduersionibus. Gryphisvv. 1742. 13 Bog.

Hieher

Hieher gehöret auch

9) Aug. von Balthasar Anmerckung von der in Pommern, besonders in der Stralsundischen Land-begüterten Streitigkeiten ehemalen üblich gewesenen Appellationen an die 7 Eichen in Mecklenburg.

Stehet in desselb. *Rituali acad.* a. d. 527 - 534. S.

10) Gust. Adolph von Kurtz rechtliche Abhandlung von den Ursachen der Ungewißheit und Schwierigkeit der heutigen Rechtsgelehrsamkeit; nebst einer historisch. Nachricht von denen besondern Pommersch. und Mecklenburgischen Landes-Rechten. Greifsw. 1743. 18 Bog.

Man sehe insbesondere hieselbst die 40 - 78. S.

11) IO. SAM. HERINGII processus fori *Sedinensis*, per ordinationem regiam de 1. Mart. A. O. R. MDCCXXIII. in meliorem formam redacti, vna cum breui *delineatione historica iudicii Ciuitatensis*, exhibita. Sed. 1724. 3 Bog.

12) Verzeichniß derer beym Pommersch. Hof-Gerichte Wolgastischen Orts von a. 1632. bestellt gewesener und zum Theil noch lebender Directorum, Adsessorum, Referendariorum, Protonotariorum und Fiscaele, so viel sich davon ex archiuo regii dicasterii und sonst nach geschehener Erkundigung, Nachricht gefunden. Greifsw. 1730 - 1736. 11 Bog.

Es gehören dazu die eintzelnen Lebens - Beschreibungen der 6 auf einander gefolgten Hofgerichts-Directorum, Arnold. von Bohlen, Georg. Frid. von Borcke, Joh. Burgmann, Bernh. von Teßin, Gualter von Greiggenschild, vorhin Greigge genannt, und Frantz. Mich. von Boltenstern. Der Verfasser dieser Schrift soll des letzteren Herr Sohn, der Hofgerichts - Assessor, Herr Joh. Frantz. von Boltenstern, seyn.

In

In Octavo.

13) ANT. GVNTH. FRITZII Syntagma iurium S. R. M. Sueciae ſummi in Germania tribunalis, vt et ciuilis et eccleſiaſtici Pomeranici. Stet. 1663. 19 Bog.

14) IO. GROENINGII Harmonia ſacri regii tribunalis VVismarienſis cum iudicio aulico et camerali. 1692. 9 Bog.

* * *

15) J. F. Kludt Nachricht von der neuen Einrichtung des Hof-Gerichts zu Cöslin.

Stehet in H. Prof. Dähnerts Pomm. Bibliotheck, 3. B. a. d. 256. S.

16) Gedancken über die adelichen Burg-Gerichte in Pommern.

Stehen eben daſ. im 1. B. 1. Th. a. d. 33. S.

17) Anmerckung über die Statüe des Rolands in den Pommerſchen Städten.

Stehet eben daſ. im 1. B. 2. Th. a. d. 148. S. u. folg.

18) Meine urkundliche Geſchichte des von dem Churf. Friedrich Wilhelm von Brandenburg zu Stolpe errichteten Schöppenſtuhls in Pommern, ſo itzt zu Alten-Stettin und mit dem daſigen Prouincial-Criminal-Collegio verknüpfet iſt.

Stehet in meinen diplomatiſch. Beyträgen zur Pommerſch. Geſchichte und Rechts-Gelahrtheit.

19) Meine Nachricht vom Paſewalckſchen Schöppenſtuhl und dortigem Rechte.

Stehet eben daſ.

20) Meine Nachricht von alten Gerichten zu Colberg und dem dortigen Rechte. Desgl. Willkühr von der Rathswahl daſelbſt vom 1364. und 1452ten Jahre.

Stehet eben daſ.

Zweyter Abschnitt.
Von
Schriften, welche Sammlungen *A*) von Pommerschen Urkunden, Privilegien, Statuten, *B*) Ordnungen, Rescripten, Edicten, *C*) hieher gehörigen *Decisionibus*, *Consiliis*, *Responsis*, *Obseruationibus etc.* enthalten.

A) *In Folio.*

1) Apparatus diplomatico-historicus: Oder Verzeichniß allerhand zur Pommerschen und Rugianischen Historie dienlichen Landes-Gesetze, Constitutionen, Rescripten, Priuilegien, gerichtlichen Iudicaten; wie auch anderer zum Statu publico gehörigen Nachrichten, Urkunden, und theils gedruckten, aber wieder rar gewordenen, mehrentheils aber nie gedruckten Schriften, Anmerckungen rc. Greifsw. 1730. und viel vermehrt und verbessert 1735. 2 Alph.

Der Herausgeber ist der H. Direct. Aug. von Balthasar zu Greifswald. Sehr viele von diesen hier aufgeführten Urkunden, und eine grosse Menge anderer daselbst nicht gedachter, sind bereits in denen gleich folgenden Wercken gedruckt vorhanden.

2) Fried. von Dreger Codex diplomaticus Pomeraniae: Oder Urkunden, so die Pommersche, Rugianische, Camminische und andere benachbarte Lande angehen, aus lauter Originalien, oder doch archivischen Nachrichten, in chronologischer Ordnung, zusammen getragen und mit einigen Anmerckungen erläutert. Tom. I. bis ann. 1269. incl. Stettin 1748. 6 Alph. 12 Bog.

Eine

Eine umständliche Nachricht von der Beschaffenheit dieses schönen Wercks, welches 446 Urkunden in sich fasset, habe ich in der Berlinisch. Biblioth. 2. B. a. d. 772. S. u. folg. mitgetheilet. Man sehe aber auch meine Erinnerungen in meinen diplomatisch. Beyträgen zur Pommersch. Geschichte und Rechts-Gelahrtheit. Der 2te Band, welcher bey dem H. Regierungs-Rath Sam. Gottl. Löper, so alle MSCta zu diesem Wercke, nebst der Auflage des 1. B. käuflich an sich gebracht hat, zum Druck fertig lieget, wird, so bald es nur möglich ist, ans Licht treten; dem die übrigen auch nach und nach folgen werden.

3) Neueste Grund-Gesetze der Staats-Verfassung in Pommern und Rügen Königl. Schwedischen Antheils; wie sie vom Jahre 1720 bis Ausgang 1756 von der Königl. Hochpreißl. Regierung nach Maßgebung der Landes-Umstände publiciret worden sind. Greifsw. 1757. 8 Alph.

In einer besondern am Ende beygefügten Anzeige hat der Drucker und Verleger dieses Wercks, H. Hieronym. Joh. Struck, versprochen, auch die älteren Grund-Gesetze und Verordnungen, worauf diese neueren sich gründen, beziehen, und dadurch erläutert werden, oder zur Kenntniß der dasigen Staats-Verfassung, der Pflicht und des Rechts nothwendig, oder zuträglich sind, gleichfalls zu sammlen und zu einem Bande abzudrucken. Dieses Versprechen würde schon längst erfüllet seyn, wenn nicht der schwere Krieg, auch das gute Pommerland, so sehr starck betroffen hätte.

* * *

4) Pomerania diplomatica ab a. 1216. cum aliquot sigillis.

Dieses Diplomatarium gehet bis 1638, enthält 387 Stücke, ist 4 Alph. 6 Bog. starck, und stehet in Schöttgens und Kreysigs *Diplomatariis et scriptorib. historiae Germanicae medii aevi. T. III.* a. d. 1-391. S.

In

In Quarto.

5) MART. RANGONIS Origines Pomeranicae clarissimorum virorum, nec non XXIV. diplomata vetusta, patriae antiquitates illustrantia, cum notis et animaduersionib. Colb. 1689.

Dieses schöne Buch ist auch unter dem Titul: *Pomerania diplomatica siue antiquitates Pomeranicae. Francof. ad Viadr.* 1707. und mit einer neuen Vorrede von 3 Blätt. de fide historica zum Vorschein gekommen; ist aber kein neuer Druck, noch sonst etwas dabey verändert worden.

6) Auserlesene Sammlung verschiedener glaubwürdiger, größtentheils nie gedruckter Urkunden und Nachrichten, welche zur Kenntniß der Landes-Verfassung und Rechte des Hertzogthums Vor- und Hinter-Pommern, wie auch des Fürstenthums Rügen, dienen können. Aus beglaubten Abschriften ans Licht gestellet von einigen abwesenden Mitgliedern der unter dem Namen der Collectorum historiae et iuris patrii zu Greifswald blühenden Gesellschaft. Nebst einem historisch. **Vorbericht** von den **Pommerschen Landes-Privilegien.** Erste Ausfertigung. Greifsw. 1747. 1 Alph. 8 Bog. Zweyte Ausfertigung, nebst einem **Vorbericht** von dem **Pommerschen Lehn-Rechte.** Rostock und Wism. 1756. 1 Alph. 10 Bog.

Die erste Ausfertigung haben 3 um die Landes-Geschichte sehr verdiente Männer, der annoch lebende hiesige Königl. Regierungs-Rath, H. Sam. Gottl. Löper, und die bereits in einem Ruhmvollen Alter zur Ewigkeit eingegangene Männer, H. Matth. Heinr. von Liebeherr, ehemaliger Bürgermeister hieselbst, und H. D. Georg Gust. von Gerdes, gewesener Königl. Justiz-Rath und Stadt-Syndicus allhier, als Mitglieder der bemeldten Greifswaldisch. Gesellschaft, auf ihre Kosten gemeinschaftlich zum Druck befördert. Die zweyte ist an

gedachten Orten, im Berger und Boednerschen Verlag, durch vorbelobten H. D. von Gerdes allein ans Licht getreten. Von den Vorberichten zu beyden ist der H. Direct. Aug. von Balthasar Verfasser. Der Vorbericht zum I. Th. ist auch sonst noch gedruckt. Man sehe den 1. Absch. num. 1. und 2. in der Anmerckung. Als der dritte Theil dieser Sammlung können meine vorgedachte zum Druck fertige Diplomatischen Beyträge zur Pommerschen Geschichte und Rechtsgelahrtheit angesehen werden.

7) Diplomatarium Pomeranicum vniuersale. Stehet in meinen vorgedachten Pomm. Beyträgen.

* * *

8) Inuentarium chronologicum ducatus Pomeraniae et principatus Rugiae diplomatum aliorumque documentor. publ. ab a. IↃCCLXXXVI. ad a. CIↃIↃCCXX. publici iuris factorum. Das ist: Verzeichniß der bereits im Druck vorhandenen Urkunden rc. zur Historie des Hertzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, worin Kayserl. Chur- und Fürstl. und anderer Schenckungen, Lehn-Briefe, Priuilegia, Päbstliche Bullen, Bischöfliche Schreiben rc. welche die Stifter, Clöster, Kirchen, Synodos, hohe und niedere Schulen, den Adel, das Lehnwesen, die Städte, auch besonders darunter die Hansee-Städte, Commercia, Dörfer, den Zustand der Bauren rc. dieser Lande angehen; nicht weniger die Krieges-Manifeste, Friedens-Schlüsse, Bündnisse, Vergleiche, und andere wichtige hieher gehörige öffentliche Briefe rc. so viel deren jetzo im Druck vorhanden, ihrem Haupt-Inhalte nach, in einer richtigen Zeit-Ordnung vom 786ten Jahre bis zum 1720ten Jahre incl. und mit Nachweisung, wo ein jedes Stück zu finden, aufgeführet sind, verfertiget,

fertiget, und mit einem zum nutzbaren Gebrauch eingerichteten Register, auch einer vorläufigen Abhandlung, worin, ausser einem Unterricht, von dem grossen Nutzen und Gebrauche dieses Wercks, eine Nachricht von diplomatischen Betrügern in der Pommersch. Historie mitgetheilet wird, versehen von ꝛc.

Dieses sehr brauchbare und unentbehrliche Werck, eine Arbeit von 10 Jahren, welche ich mit unglaublicher Mühe und grosser Gedult, auch vieler Kosten Aufwand so weit zum Stande gebracht habe, daß sie bey bessern Zeiten, binnen Jahr und Tag ans Licht treten könte, ist nach Art des seel. D. Pet. Georgisch Regestorum chronologico - diplomaticorum, und seel. Christian Schöttgens Inuentarii diplomatici historiae Saxoniae superioris eingerichtet. Man möchte meynen, daß diese beyde Wercke mir bey meinem Inuentario sehr hätten zu statten kommen können. Allein der Augenschein wird einen jeden lehren, daß das erstere nur etwa 70 bis 80, und das andere, ob es gleich dem Titul nach gantz Ober-Sachsen und also auch Pommern angehen solte, gar nur 3 Pommern betreffende gedruckte Urkunden anführet; dahingegen ich in meinem Inuentario schon über 3000 dergleichen nachgewiesen habe; worzu ich mehr als 1000 Bücher nachgeschlagen und viele davon mit schweren Kosten selbst anschaffen, aus solchen aber, so nicht käuflich, oder allhier geliehen zu erhalten gewesen sind, durch einen kostbaren Briefwechsel Nachrichten einziehen müssen. Darzu noch über 1000 Urkunden, so in meinen beyden zum Abdruck fertig liegenden Diplomatariis, dem vniuersali Pomeranico (sieh num 7. a. d. 16. S.) und particulari Palaeo-Stetinensi, (sieh im 3. Absch. num. 41.) und ausser diesen sonst noch in meinen andern meist zum Druck fertigen Pommerschen Schriften vorkommen werden, zu rechnen sind. Wie weit ich es bisher bey denen schon gedruckten Urkunden gebracht habe, wird man aus nachfolgendem Verzeichnisse der Jahre, unter welchen ich noch kein hieher gehöriges Diploma gedruckt angetroffen, beurtheilen können:

787	1195 bis 1197 incl.	1420
789 bis 833 incl.	1199	1433
835 ⸗ 843 ⸗	1201	1439
845 ⸗ 945 ⸗	1204	1505
947	1206	1513
948	1212	1532
950 ⸗ 1096 ⸗	1213	1580
1098 ⸗ 1104 ⸗	1215	1582
1106 ⸗ 1112 ⸗	1217	1596
1114 ⸗ 1139 ⸗	1270	1598
1141 ⸗ 1152 ⸗	1271	1599
1155 ⸗ 1158 ⸗	1332	1639
1160 ⸗ 1167 ⸗	1341	1664
1169	1366	1668
1174	1384	1672
1179	1393	1673
1180	1396	1691
1190	1402	1718
1192		

Es würde mir dahero sehr angenehm seyn, wenn man mir von diesen Jahren Pommersche in gedruckten Büchern stehende Urkunden solte nachweisen können.

* * *

B) *In Folio.*

9) Repertorium alphabeticum ordinationum iudicialium Pomeraniae. Gryph. 1752. 2 Alph.

Dieses Repertorium gehet nur auf Schwedisch⸗Pommersche Landes⸗Gerichts⸗Ordnungen. Der Herausgeber desselben ist H. Aug. von Balthasar.

Hieher kann auch noch gerechnet werden:

10) CONR. FRIEDLIEB A FRIEDENSBERG Practica forensis compendiaria ciuilis ad S. R. I. cameram et iudicium aulicum caesareum passim, potissimum vero S. R. M. Sueciae iudicia in prouinciis

uinciis Germaniae, tum iudicia Megapolensia simul directa atque formulis in prima et secunda processus instantia iudici pariter ac partibus vsitatis maxime stylo curiae dicasterii Pom. et S. Tribunalis VVismariensis, quandoque etiam camerae imperii et iudicii aulici, tum cancellariarum Megapolensium conformibus, illustrata. Gryphisvv. 1697. und Lips. 1709.

Daselbst lieset man unter andern auch im 18. Cap. eine umständliche Beschreibung des alten Land = Gerichts in der Insel Rügen.

Gleichen Inhalts ist:

In Quarto.

11) IOACH. CHRIST. COCHII Praxis fori Germanici — — Opus rerum iudicatarum robore ac ipsa fori eminenti auctoritate firmatum et ad amussim verae iurisprudentiae normamque augustissimi iudicii camerae imperialis, S. Tribunalis regii VVismariensis, aliorumque Germaniae iudiciorum, conciso scribendi genere concinnatum. Lips. 1684.

Am Ende stehen Gemeine Bescheide des Königl. Tribunals zu Wismar.

12) Dav. Fried. Quickmanns Ordnung oder Sammlung derer in dem Königl. Preuß. Hertzogthum Pommern und Fürstenthum Cammin bis zu Ende des 1747ten Jahres publicirten Edicten, Mandaten, und Rescripten, in Justiz- Policey- Militair- Lehn= Forst= Post= Zoll= Accise= Steuer= Manufactur= und Oeconomie = Sachen. Franckf. an der Oder 1750. 8 Alph.

Die in dieser Sammlung enthaltene Stücke, deren Anzahl sich auf 2064 beläufft, und davon derselben ein Verzeichniß vorgesetzet ist, sind größtentheils nur Auszugsweise mitgetheilet worden. Der H. Verfaß. hätte billig auch unter den Ordnungen der Vor-Pommersch. Hof-Gerichts-Ordnung vom 1673ten J. und insbesondere der Churfürstl. Brandenb. Hinter-Pommersch. Hof-Gerichts-Ordnung vom 1683ten J. gedencken sollen; als von welchen beyden wichtigen Gesetzen das letzte sonderlich, der, durch die im Königl. Preußisch. Pommern, im 1747ten J. angegangene grosse Justitz-Reformation, so sehr geänderten Verfassung der hohen Gerichte und Einführung des *Codicis Fridericiani* daselbst, ohnerachtet, noch in verschiedenen Stücken im Gebrauch ist. Wie denn aber auch nicht einmal dieser neuen Proceß-Ordnung mit einem Worte darin gedacht worden. Die ungedruckten annoch gültigen Ordnungen werde ich künftig in meinen diplomatischen Beyträgen zur Pommersch. Geschichte und Rechts-Gelahrtheit mittheilen. Ein allgemeines chronologisches Verzeichniß der Landes-Ordnungen und Patente in Pommern und Rügen stehet in des H. von Balthasar vorangeführten *Apparatu diplomatico-historico*, woselbst es den 2ten Th. ausmacht, womit des H. von Balthasar oben num. 9. angef. *Repertorium* zu vergleichen ist.

* * *

C) *In Folio.*

13) DAV. MEVII Decisiones super causis praecipuis ad summum Tribunal regium VVismariense delatis. Francof. 1705.

Mehrere Ausgaben dieses in Pommern sehr brauchbaren Wercks findet man in der Struvisch-Buderischen und LIPENII *Bibliotheca iuris* angeführt. Die besten sind, welche durch Christ. Leucht und Just. Henn. Böhmer ans Licht getreten. Man sehe die Anmerck. zu der folg. num. 18.

14) EIVSD. Consilia posthuma. Francof. et Stralf. 1680.

15) HERM. HENR. ENGELBRECHT selectiores consultationes collegii ICtor. acad. Gryphisvvaldensis, quibus varia eademque vtiliora iurium Germaniae communium, sigillatim Lubecensis, argumenta exposita atque illustrata, praemissa praefat. de eo quod interest imperantis, vt in academiis collegia ICtorum floreant. Stralf. et Gryphisvv. 1741.

Dieses Werck gehet die Pommerschen Rechte insbesondere an, ob es gleich nicht auf dem Titul ausgedruckt worden.

In Quarto.

16) IVST. ADOLPH. SCHARNHORSTI Conciliatio decisionum MEVIANARVM. Ien. 1694. und Hamb. 1699.

17) OTT. PHIL. ZAVNSCHLIFFERI Specimen antinomiarum MEVIANARVM. Lub. 1688.

18) EIVSD. Comment. ad MEVII Decisiones VVismarienses. Francof. 1696. und 1699.

Die letzte Ausgabe mit den *antinomiis* enthält der 2te Theil Zaunschliffers *Oper. iuridicor. Hamb.* 1698 - 1699. 4. Alle 3 Stücke sind auch der Ausgabe der *Decisionum* MEVIANARVM, welche durch Christ. Leucht im 1703ten J. zu Franckfurt an das Licht getreten, beygefügt. Der letzten schönen Ausgabe dieses Wercks durch den seel. H. Geh. Rath Just. Henn. Böhmer, Franckf. 1740. fol. ist hinzugekommen: *Duplex Repertorium, alterum secundum Digestorum compilationem, alterum iuxta Codicis formam curatius instructum, cum indice verborum et rerum*

locupletissimo ab infinitis mendis purgato, ac in conuenientiorem ordinem redacto, Vt et b. MEVII *Vitae curriculo et praef. de collectionibus, Vsu et auctoritate decisionum, praecipue rotae Romanae et* MEVIANARVM, *in quo tum ICti magni nominis* MEVII *merita in rem litterariam, tum singulares huius nouae editionis praerogatiuae sigillatim referuntur.* Die Scharnhorstsche nnd Zaunschlifferſche Schriften sind aber bey dieser Ausgabe nicht.

Insbesondere gehören noch hieher:

19) HERM. HENR. AB ENGELBRECHT Obseruat. selectior. forensium, maximam partem accessionum ad MEVII opus decisionum, Specimen I-III. VVismar. et Lips. 1748 - 1750. 3 Alph. 7 Bog.

Diese Obseruationes enthalten gröstentheils Pommersche Rechts-Händel, die alle sehr gründlich entschieden sind, und daher bekannter zu seyn verdieneten. Dabey desto mehr zu beklagen ist, daß die Fortsetzung durch den Tod des berühmten H. Verfassers dieser Obseruationum, welcher zuletzt bey dem Tribunal zu Wismar als Vice-Präsident gestanden, unterbrochen worden ist.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Von Schriften zur Erläuterung *A*) der Pommerschen und Rügianischen bürgerlichen Rechten überhaupt, und *B*) der Stadt und Statutarischen Gesetze insbesondere.

A) Schriften zur Erläuterung der Pommerschen und Rugianischen bürgerlichen Rechte überhaupt.

In Folio.

1) DAV. MEVII commentarii in ius Lubecense, binis IO. SIBRANDI tractatibus ac indice locupletissimo aucti, praemissa praefatione VVOLFG. ADAMI SCHOEPFFII de iuris Germ. facie a primis gentis temporibus ad nostram vsque aetatem, et speciatim de iure Lubecensi. Vlmae 1744.

Diese Ausgabe der MEVIANORVM commentariorum über das Lübsche in vielen Städten in Pommern geltende Recht, ist die beste, und die beyden hinzugekommenen Sibrandtischen Schriften sind dessen *Iura publica vrbis Lubecae et anseaticarum ciuitatum*, und dessen *Differentiae iuris ciuilis et Lubecani*. Die Meviußische Auslegung des Lübschen Rechts gehet nur auf die 5 ersten Bücher desselben. Die Erläuterung des 6ten B. vom Lübschen See-Recht ist nicht erfolget; welches daher geschehen, weil das Hanseatische See-Recht vor dem Lübschen den Vorzug hat. Man findet solchemnach nach dem Beschluß des 5ten Buches, nur die Artickel des Hanseatischen See-Rechts allein; worauf XIII *Responsa super iure Lubecensi* folgen. Es stehen auch viele dergleichen in des berühmten H. Rath Mantzel schönem Wercke: Ius Mecklenburgicum et Lubecense illustratum,

stratum, vna cum accessionibus ius Hamburgense exet applicantibus, constans ex iudiciis collegii iuridici Rostochiensis aliorumque virorum de dictis iuribus consultorum. Centuriae V. Rostochii 1749 - 1751. fol. Das Werck ist auf des H. Verfassers Kosten gedruckt. Nicht weniger findet man in COTHMANNI Consiliis verschiedene, welche das Lübsche Recht erläutern.

In Quarto.

2) Egid. Schubens kurtzer doch gründlicher Bericht von Erbschaft, so einer ohne Testament verstirbt, aus den allgemeinen Kayserlichen, Sächsischen, Culmisch. und Lübischen Rechten und Statuten gezogen, vornehmlich auf die Hansee-Städte in Pommern, Mecklenburg, Hollstein, Preussen, Chur- und Liefland, auch die in andern benachbarten Königreichen, Fürstenthümern, Landen und Herrschaften belegen. Alten-Stettin 1597.

3) Dav. Mevius Bedencken von dem Zustand, Abforderung und verwiederter Absolge der Bauers-Leute, zu welchen jemand Zuspruch zu haben vermeynet. Stralf. 1656.

Diese Pommern hauptsächlich angehende Schrift ist vielmals aufgeleget worden. Insbesondere gehören hieher:

4) AVG. DE BALTHASAR Diss. I. de origine, statu et conditione hominum propriorum in Pomerania, *respondente* IO. EPHRAIM VERNOVV. Gryphisvv. 1735. 10 Bog.

5) EIVSD. Diss. II. in qua speciatim de variis modis contrahendi seruitutem in Pom. agitur, *resp.* IO. FRID. MAYERO. ibid. eod. 5 Bog.

6) EIVSD. Diss. III. de seruitiis seu operis rusticorum in Pom. *resp.* AND. BVSSE. ibid. 1740. 8 Bog.

7) EIVSD.

7) EIVSD. Diss. IIII. de dissolutione seruitutis, seu manumissione, sec. ius Romano-Germanicum et speciatim Pom. *resp.* BERNH. HENR. SPALDING. ibid. 1743. 10 Bog.

8) EIVSD. Pars I. seu Diss. V. de iure hominum propriorum in Pom. intuitu iuris personarum, *resp.* IO. CHPH. SCHMIDT. ibid. 1744. 4 Bog.

9) EIVSD. Pars II. seu Diss. VI. intuitu iuris rerum hominum propriorum in Pom. *resp.* IO. VVILDE. ibid. 1746. 4 Bog.

10) EIVSD. Pars III. seu Diss. VII. intuitu iudicii, actionum et processus in causis hominum propriorum in Pom. *resp.* IO. FRID. HELLVVIG. ibid. 1749. 7 Bog. Zusammen 2 Alph. 2 Bog.

Man sehe auch hiebey

11) Gedancken von dem Ursprung der Leibeigenschaft in Pommern.

Stehen in H. Dähnerts Pommersch. Bibliothack I. B. 2. Th. a. d. 153. S.

12) Rechtliches Bedencken eines aufrichtigen Patrioten, wie die Liquidation und Erstattung des Krieges-Schadens, so Pommern und benachbarte Lande, durch die Inuasion der Königl. Preuß. Krieges-Völcker, in den beyden Jahren 1758 und 1759 betroffen, zwischen denen Grund-Herren und Pensionariis beschaffen. (Rost.) 1759. 2 und ½ Bog.

Der H. Verfasser hat sich zwar nicht genannt, aber in den Göttingisch. gel. Anzeigen des 1760ten J. im 21ten St. a. d. 190. S. ist diese Schrift, worin a. d. 17. S. die gute Mannszucht der Königl. Preuß. Generalität gerühmet wird, dem H. Direct. Aug. von Balthasar zugeschrieben worden. Man hat schon

längst im Königl. Schwedisch. Pommern durch besondere Edicta gewisse Principia festgesetzet, wornach bey vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten zwischen denen Grund-Herren und Pensionarien verfahren werden soll; welches wegen der Krieges-Jahre in Pommern 1711. 1712. und 1713. in dem gedruckten Königl. Schwedisch. *Reglement d. d.* Stettin den 5ten Jun. 1714. geschehen ist; dessen der H. von Balthasar gar nicht gedacht hat. Es ist auch im 1759ten J. ein neues *Reglement*, wornach bey vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten zwischen Grund-Herren und *Pensionarien* im Hertzogthum Pommern wegen der Krieges-Jahre verfahren werden soll *d. d.* Stralsund den 13. Octobr. 1759. daselbst bey Hieronym. Joh. Struck gedruckt, ans Licht getreten; und im 1762ten J. kam dergleichen Reglement Preuß. Seits unter diesem Titul heraus: *Reglement*, nach welchem die zwischen denen Guts-Herren und Pächtern adelicher und anderer zur Gerichtsbarkeit der *Iustiz-Collegiorum* gehörigen Güter und Länderey in Pommern, während denen Krieges-Jahren entstandene, durch den Krieg verursachte Irrungen zu *reguliren* sind. Stettin, den 30. Mart. 1762. 4 u. 1 halb. Bog. welches aber im folg. Jahre in vielen Stücken geändert und vermehret worden.

Ferner gehöret hieher:

13) **Dav. Mevius** Rechtliches Bedencken über unterschiedliche Fragen, so in Sachen der Grund-Herren und Pensionarien, welche ex contractu locationis conductionis für gewisse jährliche Pension Güter einhaben, oder eingehabt, bey noch währenden betrübten Krieges-Zeiten fast täglich entstehen und vorkommen. Auf E. E. Raths der Stadt Stralsund Begehren abgefasset. Stralſ. 1640. 12 Bog.

Man hat auch eine Ausgabe dieser Schrift in 8vo mit Balth. Speckhun Anmerckungen, so unter folg. Titul herausgekommen:

14) Con-

14) Considerationes iuridicae super sex diuersis punctis indeque resultantibus quaestionibus in causis proprietariorum et pensionariorum subinde occurrentibus. Hal. 1675.

15) AVG. DE BALTHASAR Diss. de beneficio stili curiae fideiussorib. in Pom. indulto. *resp.* IO. BRAND. ENGELBRECHT. Gryphisvv. 1736. 5 Bog.

16) EIVSD. Collatio iuris communis cum prouinciali Pomeranico et Lubecensi, qua classificationem creditorum in concursu, per tabellas, delineata. ibid. 1740. 6 Bog.

17) EIVSD. Diss. de iure peregrinorum singulari circa processum Germaniae, vulgo in sensu eminentiori Gast-Recht appellatum, occasione iuris Lubecensis, nec non ordinat. iudicialis Stralsundensis cap. XXXVII. et Gryphisvvaldensis cap. VIII. *resp.* AVG. BALTHASARE. ibid. 1742. 11 Bog.

18) EIVSD. Diss. de iure detractus, quatenus vsu Pom. obtineat, *resp.* IO. FRANC. DE PALTHEN. ibid. 1745. 18 Bog.

Hieher gehöret auch:

19) Anmerckung von dem Recht des Abschosses, in so fern dasselbe im Preußisch. Pommern hergebracht ist.

Stehet in H. Dähnerts Pommersch. Bibliotheck. 4. B. a. d. 134. S.

20) EIVSD. Diss. de terminis ac fatalibus iudicialibus eorumque computatione secundum stilum iudiciorum Pom. *resp.* FRANC. ANT. AB ESSEN. ibid. 1746. 18 Bog.

21) SAM. STRYCKII Diss. Resolutiones casuum in Pom. ventilator. exhibens, *resp.* IOACH. CHRIST. PONATH. Hal. 1706. 6 Bog.

Stehet

Stehet auch in dessen zusammen gedruckten *Diss.* und *Operib.*

22) MATTH. STEINII Diss. de eo quod iuris est circa portionem coniugis statutariam in Pom. orientali, occasione Testamenti Hilliani, *resp.* IOACH. LVTTKEN. Rost. 1716. 5 Bog.

23) PHIL. BALTH. GERDESII Diss. de poenis vsurariae prauitatis, praesertim in Pomerania, *resp.* MICH. NIC. EICHMANN. ibid. 1730. 3½ Bog.

24) CHRIST. NIC. HELLVVIGII Diss. inaug. Differentiar. iuris Pomeranici et prouincialis Rugiani specimen exponens, *praeside* ZACH. HARTMANNO. Kiel. 1730. 7 Bog.

Des Praesidis Progr. inaug. ist fast gleichen Inhalts.

25) IOACH. ANDR. HELLVVIGII Diss. de iuris Lubecensis non vsu in ciuitatib. Pomeraniae, *resp.* CHRIST. ALB. SINNIG. Gryphisvv. 1733. 5 und ½ Bog.

Joh. Sithmann in *idea iuris episcopal. moderni in singularem consistorior. et eccles. Pom. utilitatem exhibita, Stet. 1656. 8.* nennet in der Zueignungs-Schrift die verschiedenen Rechte, womit die Pommersch. Städte bewidmet sind. **Lübisch Recht haben**, sagt er, **Stargard, Wollin, Cammin, Treptow an der Rega, Greifenberg, Massow, Daber, Stolpe, Stralsund, Anclam, Demmin, Loitz, Barth, und einige andere Städte in Vor-Pommern** †). **Gemeines Kayser-Recht gebrauchen Neu-Stettin und Bahnen; Magdeburgisch Recht haben Alt-Stettin, Pyritz, Damm; Culmischen Rechts sind Lauenburg, Bütow, Rummelsburg; Sächsisch Recht hat Tempelburg.**

†) Ein vollständigeres Verzeichniß solcher Städte giebt der H. Direct. von Balthasar in der Diss. *de successab intest. ex iure Lubec.* 1. Cap. 11. §. 15. Anmerck. a. d. 24. S. Man vergleiche aber hiebey im 2. Cap. die 36. Anmerck. a. d. 75. S. und besonders die Hellwigsche *Diss.* welche eine umständlichere Ausführung

führung verdienet, die ich vielleicht künftig ans Licht stellen werde.

26) GEORG. LVD. BOEHMERI Progr. inaug. de iure fisci ciuitatib. mediatis, vi concessi iuris Lubecensis, non competente. Gotting. 1757. 3 Bog.

Diese sehr gründliche Schrift gehet hauptsächlich die Stadt Greifswalde an, und enthält 3 sonst noch nicht bekannt gemacht gewesene hieher gehörige Urkunden.

In Octavo.

27) Luc. Steins gründliche Abhandlung des Lübschen Rechts, nebst dem Lübschen See-Recht. 5 Theile. Lüb. 1738 — 1753.

Der 5te Th. enthält eine Erläuterung des Lübschen und Hanseatischen See-Rechts, dergleichen in MEVII *Commentario in ius Lubec.* fehlet. Das alleräleste Lübsche See-Recht in Niedersächsischer Sprache, vom 1299ten Jahre, aus welchem einiges in das neueste See-Recht, das meiste aber in die im 1418ten J. auf der allgemeinen Versammlung der Hansee-Städte gemachten Gesetze eingeflossen, hat der berühmte und um die deutsche Rechtsgelahrtheit höchstverdiente jetzige Syndicus zu Lübeck, H. Dreyer in seinem *Spec. iur. publ. Lubec. circa inhuman. ius naufragii*, a. d. 316-333. S. zuerst abdrucken lassen, und mit Anmerckungen erläutert. Mehrere Ausleger des Lübschen Rechts kan man aus der Struvisch-Buderischen und LIPENII *Bibliotheca iuris* kennen lernen, welchen insbesondere beyzufügen ist:

28) AVG. DE BALTHASAR Diss. de successione ab intestato ex iure Lubecensi, *resp.* IOACH. HENR. SCHEFFEL. Rost. 1758. 14 Bog.

* * *

29) Aug. von Balthasar Abhandlung von denen in Pommern gebräuchlichen remediis sententiam impugnatiuis überhaupt und insbesondere.

Stehet

Stehet in H. Jac. Heinr. von Balthasar Greifswaldisch. Wochen-Blatt, oder vermischt. Sammlung von allerhand gelehrten und nützlichen Sachen, a. d. 153. 170. 181. 188. 195. 207. 215. 217. 225. 237. u. 269. S. Daraus ist hernach dessen vorgedachte Diss. *de terminis ac fatalib. iudicialibus* (Num. 20.) erwachsen.

30) Abhandlung von dem Kornleihen auf dem neuen Einschnitt in Pommern gegen Landübliche Batt oder Bath.

Stehet in H. Dähnerts Pommersch. Biblioth. 2. B. a. d. 435. S. Von dem Ursprunge des Worts Bath sehe man J. E. Müllers Anmerckung. eben das. im 3. B. a. d. 374. S.

31) Anmerckung über die **Ohrböre** oder **Orbede** in den Pommersch. Städten.

Stehet eben das. im 1. B. 2. Th. a. d. 151ten S. Man sehe auch im 2. B. die 462. S. und J. E. Müllers Bedeutung der Worte: Ohrbör und Ur, eben das. im 3. B. a. d. 402. S.

32) S. H. (Sam. Herings) Anmerckung von einem in Pommern üblich gewesenen Gebrauch bey Eydschwüren.

Stehet eben das. im 3. B. a. d. 21. S.

33) Disquisitio iuridica de libro mercatorio, quatenus in Pomerania Prussica probet?

Stehet in H. Dähnerts Pommersch. Bibliotheck 5 B. a. d. 14. S.

B) Schrif-

B) Schriften zur Erläuterung der Stadt- und Statutarischen Gesetze insbesondere.

In Quarto.

34) IO. FRID. RHETII Diss. de iure hypothecae conuentionalis et clancularIae *Sedinensium* inscriptionis, vulgo der heimlichen Klage, *resp.* IO. HENR. DE VVOLDE. Francof. 1673. 5 Bog.

Und ist in dessen zusammen gedruckten *Dissertationib.* im 2. Band anzutreffen. Hieher gehöret auch:

35) Beurtheilung der ehedem in Stettin üblich gewesenen heimlichen Klage.

Stehet in H. Dähnerts Pommersch. Bibliotheck 2. B. a. d. 265. S. und

36) IO. AD. CALBII Diss. de cridis. Alt. 1672. allwo der 25. §. gleichfalls davon handelt; desgleichen Georg Engelbrechts *Responsum:* Inscriptio clancularia *Sedinensis* effectum pignoris conuentionalis non habet, nisi accedat consensus debitoris; so in Herm. Heinr. Engelbrechts *Consultat. collegii ICtor. acad. Gryphisw. num. LIX.* a. d. 287. u. folg. S. stehet. Es ist aber diese heimliche Klage bereits im Rathhäuslichen *Reglement* vom 1723ten J. *Tit. II.* §. 16. abgeschafft, auch solches in der *Declaration* der Königl. Preuß. *Hypothequen*- und *Concurs*-Ordnung vom 14. Jun. 1726. §. 5. wiederholet worden.

37) IO. SAM. HERINGII Figura processus *Sedinensis* per ordinationem regiam die primo Mart. 1723. in meliorem formam redacti vna cum breui delineatione historica iudicii ciuitatensis exhibita. Sedini 1724. 3 Bog.

38) Desselb. gründliche Erörterung der Rechts-Frage: Ob in Alten-Stettin ein leiblicher Vater-Bruder zu seines verstorbenen Bruder-Sohns Erbschaft ab intestato concurriren könne mit des

Verstor-

Verstorbenen Halb-Geschwistern. Alten-Stett. 1728. 3 Bogen.

39) EIVSD. Diss. de eo quod iustum est circa successionem ab intestato patrui concurrentis ad defuncti fratris filii hereditatem, vna cum huius fratribus et sororibus vnilateralibus, in ciuitate *Sedinensi*, *resp.* BOGISL. MATTH. RHENSE. Sed. 1731. 5 Bog.

Diese *Diss.* ist eine weitere Ausführung der vorhergehenden Schrift.

In Octavo.

40) G. F. Sibrands kurtze Nachricht aus beglaubten Urkunden genommen, vom Stettinischen Rechte, des Stadt-Gerichts Fundation und Competence, nnd absonderlich von dem Rechte der Erbfolge, wenn kein Testament vorhanden. Alten-Stett. 1713. 11 Bog.

Von des Stadt-Gerichts Fundation etc. giebt auch insbesondere Joh. Heinr. Sommer in *Diss. de scabinis s. assessorib. iudicii. Franeq.* 1669. im 2. Cap. §. 6. und Joh. Sam. Hering in der historisch. Nachricht von den *Priuilegiis*, sonderbaren Gerechtigkeiten und wichtigen Beschenckungen rc. der Stadt Alten-Stettin. Franckf. an der Oder 1726. 4. a. d. 14-18. S. Nachricht. Von diesem Rechte der Erbfolge und andern die Stadt Stettin angehenden Dingen werden umständlichen Unterricht ertheilen:

* * *

41) Meine diplomatischen Beyträge zum Rechtswesen der Stadt Alten-Stettin, worin derselben bisher ungedruckt gewesene Priuilegia, Statuta und Ordnungen, auch der daselbst vorhandenen Frantzösischen Colonie und geistlichen Stifter Fundationes, Dotationes, Priuilegia und Satzungen enthalten. Als ein Corpus iuris Stetinensis anzusehen.

Dieses

Dieses meist zum Druck fertige Werck wird ausser einem sehr wichtigen und brauchbaren, auch in diesem Betracht vollständigen Diplomatario Palaeo-Stetinensi, insbesondere das Stettinische Recht wegen der Erbfolge, wenn kein Testament vorhanden ist, erläutern, und sowol dasjenige, so vom Sibrand übergangen worden, als auch eine umständliche und mit sehr vielen von E. Wohlgebornen Rath dieser Stadt, bis auf die heutigen Zeiten, gegebenen Declarationibus versehene Nachricht vom Stettinischen Heergewette und der Gerade mittheilen; nicht weniger das wichtige Rathhäusliche Reglement vom 1723ten Jahre, und der St. Marien-Stifts-Kirchen- und Herren-Freyheit Gerechtigkeiten, wie auch der hiesigen Frantzösischen Colonisten besondere Freyheiten, und andere dergleichen durch den Druck noch nicht gemein gemachte Satzungen enthalten; überhaupt aber, in lauter ungedruckten Nachrichten, der gantzen Stadt Gerechtsamen und derselben innere Verfassung in Rechts- Kirchen- und Policey-Sachen darlegen; dergleichen höchst nöthiges Werck zwar schon längst von sehr vielen gewünschet, aber noch nicht zum Stande gebracht worden.

42) HENR. CHRIST. GERDESII Respons. Feminae ex statuto *Sedinensi*, non obstante, quod ipsi in pactis dotalibus, loco portionis statutariae certa quantitas fuerit adsignata, geradam post mortem mariti exigere licet.

Stehet in Herm. Heinr. Engelbrechts *Select. consultat. collegii ICtor. acad. Gryphiswald. num.* 108. a. d. 490. S. u. folg.

* * *

43) ERN. IO. FRID. MANTZELII Obs. de portione statutaria nobilium in vrbibus, vbi viget ius Lubec. (*Anclami*) habitantium.

Stehet in desselb. *Select. iur. Rostoch. Fasc. I. Spec. XVII. Qu. V.* a. d. 133. S.

44) Nachricht von der uralten Obseruance in Anclam, daß die Frauen ihrer verschuldeten Männer debita nicht bezahlen dürfen, ob sie gleich beerbet.

Stehet in CONR. FRIEDL. DE FRIEDENSBERG *practica forensi*. (Man sehe oben im 2. Absch. num. 10.) a. d. 361. u. folg. S.

* * *

45) Responsum de testamento iur. Lubec. intuitu bonor. hereditarior. speciatim *Sundensi*.

Stehet in des berühmten H. Rath Mantzels *Iure Mecklenburg. et Lubec. illustrato cent. IV. n. XXXI.* a. d. 206. S.

46) Abhandlung von dem remedio querelae nullitatis, nach dem Stilo der Stadt Stralsund besonders.

Stehet im Greifswald. Wochen-Blatt vom 1743. J. im 24. St. a. d. 188. S. u. folg.

* * *

47) MATTH. NORMANNI iudicis prouincialis Rugiae, Codex antiquissimi iuris Vandalico-Rugiani, ex vetustissimis obseruantiis, Rugianis consuetudinibus et iuribus Germanorum praecipue septentrionalium compilatis circa initium Seculi XVI. vulgo: *Dat olde VVendische-Rugianische Land-Recht.* Prodit nunc primum e duobus codicibus MSCtis inuicem collatis e musaeo IO. CAROL. DREYERI.

Unter diesem Titul ist dieser Codex von dem berühmten H. Dreyer seinen *Monument. anecdot.* 1. B. a. d. 229 = 460. S. einverleibet worden. Man sehe aber, was wegen dieser Ausgabe oben im 1. Absch. *num.* 4. erinnert worden.

48)

* * *

48) Büthner-Recht im Lande Lauenburg und Bütow. Nebst einem Vorbericht.

Stehet in meinen Pommersch. Beyträgen.

* * *

49) Alte und neue Statuta und Priuilegia der Stadt Stolpe in Hinter-Pommern, desgl. der Münde und des Hafens daselbst.

Stehet eben das.

* * *

50) Liber statutorum *Rugenvvaldensium.*

Stehet eben das.

* * *

Hieher gehöret auch noch aus dem 1. Abschnitt die *Num.* 19. und 20.

Vierter Abschnitt.
Von Schriften zur Erläuterung der Pommerschen Rechten in peinlichen Sachen.

In Quarto.

1) Peinliche Halsgerichts-Ordnung Kayser Carl V. Barth 1590.

Diese Ordnung ist besonders in Pommern als ein Grundgesetz in peinlichen Fällen vorgeschrieben, und daher in diesem Lande öfters gedruckt worden; von welchen Ausgaben die hier gedachte die seltenste ist, wie ich bereits in meiner historischen Nachricht von der fürtreflichen ehemaligen fürstlichen Buchdruckerey zu Bard in Pommern, a. d. 36. S. bemercket habe; sie ist auch der Königl. Schwedisch. Vor-Pommerschen Hofgerichts-Ordnung vom 1673ten Jahre beygefügt. Daß unter den Auslegern dieser Ordnung auch der 2 Pommerschen Rechtsgelehrten, STEPHANI und LUDOVICI, *Commentarii* gehören, ist bekannt, und letzterer in Pommern vormals als ein Handbuch in criminalibus gebraucht worden, jetzo aber desto eher zu übergehen, als er nun unter die schlechtesten Commentarios gehöret, und durch KRESSII *Commentar.* alle und jede andere über die Peinl. H. G. Ordn. leicht entbehret werden können.

* * *

2) Renovirter Unterricht, wie in peinlichen Sachen zu procediren.

Stehet hinter der Königl. Schwedisch. Vor-Pommersch. Hofgerichts-Ordnung, a. d. 135-142. S. allwo es zuletzt heißt: Was sich hierüber in und bey peinlichen Processen und Rechtfertigung zutragen möchte, und von Uns darin keine ausdrückliche Vorsehung geschehen, in dem allen soll es in Unsern Fürstenthumen

stenthumen und Landen, vermöge der Röm. Kayserl. Majest. und des heil. Röm. Reichs peinlicher Halsgerichts-Ordnung, die wir auch deswegen hiebey andrucken lassen, und wie es ferner in den gemeinen beschriebenen Reichs-Rechten versehen ist, gehalten und demselben gefolget werden. In dem Königl. Preuß. Pommern verfuhr man ehedem in criminalibus nach Brunnemanns Tractat, vermöge Edicti vom 7. Nov. 1706. nachher aber nach der vor die Chur-Marck Brandenburg verfaßten *Criminal*-Ordnung vom 1717ten Jahre, und so auch noch jetzo. Man sehe hiebey mit mehrerem in Quickmanns Ordnung oder Sammlung derer in dem Königl. Preuß. Herzogthum Pommern und Fürstenthum Camin bis zu Ende des 1747ten J. publicirten Edicten rc. den Art. *Criminalia*, a. d. 232-245. S. In dem hiesigen Pommerschen *Criminal-Collegio*, (von dessen Stiftung und Einrichtung meine diplomatischen Beyträge zur Pommersch. Geschichte u. Rechts-Gelahrtheit Nachricht geben,) wird bey Bestrafung der Verbrechen ausser Kayser Carl V. peinl. Halsgerichts-Ordnung nach Carpzovs *Practica criminali*, welche zuletzt zu Franckf. am Mayn durch H. Joh. Sam. Fried. Böhmer 1758 in Fol. viel vermehrt ans Licht getreten, und darzu hiernächst noch 1759. ein Band dessen *Obseruationum*, gleichfalls in Fol. gekommen ist, gesprochen; welchem Wercke auch selbst der *Codex Fridericianus* im 4 Th. 5. Tit. von denen fiscälischen Processen, wie darin zu verfahren, und von einigen bey den Inquisitionen eingeschlichenen Mängeln §. 5. gefolget ist.

3) Anmerckungen über das unvernünftige Verfahren in den Hexen-Processen. Nebst beygefügter Historie der unschuldig in Alten-Stettin der Zauberey wegen im 1620ten Jahre mit dem Schwerd gerichteten und verbrannten geistlichen Closter-Fräulein in Marienfließ, Sidonia Borcken.

Stehet in H. Dähnerts Pomm. Bibliotheck, im 4 B. a. d. 233. S. Man sehe auch hiebey H. Just. Sage-

baums Actenmäßige Zusätze, die Geschichte Sidoniä Borcken betreffend, eben das. im 5. B. a. d. 127. S. und die weiteren Zusätze eben das. im 5. B. a. d. 426. S. und folg. und vergleiche hiemit den Artick. in meinen diplomatisch. Beyträgen zur Pommersch. Geschichte und Rechts-Gelahrtheit.

4) Vier vermischte Anmerckungen von besondern peinlichen Strafen, und einer ehemaligen sehr harten Tortur in Pommern: A) Von der Strafe des **lebendig begrabens**, worin Gertruth Borcken wegen eines Kinder-Mords von dem Gerichts-Voigt und Schöppen zu Alten-Stettin 1572. verurtheilt worden. Aus gerichtlichen Actis. B) Von der Gefängniß-Strafe **der Tonne**, daraus vermuthlich nachher der **Spanische Mantel** entstanden ist. C) Von der Strafe **in Oel zu sieden**. D) Von der Tortur **die Pommersche Mitze** oder **Krantz** genannt.

Stehen in meinen vorgedachten Pomm. Beyträgen.

Fünfter

Fünfter Abschnitt.

Von Schriften zur Erläuterung der Pommerschen Rechten in geistlichen Sachen.

In Folio.

1) Aug. von Balthasar Ius ecclesiasticum pastorale. Oder: Vollständige Anleitung, wie Prediger, Kirchen- und Schul-Bediente in ihrer Lehre und im Leben und Wandel, besonders in ihrem Amte; imgleichen Patroni und Eingepfarrete, Richter und Sachwälde, bey allen Vorfällen in Kirchen- und Schul-Sachen, denen Kirchen-Gesetzen gemäß, sich zu verhalten. Nach Anweisung der Pommerschen Kirchen-Ordnung und Agende entworfen. Erster Theil. Rost. und Greifsw. 1760. 11 Alph.

Der Anfang dieses ersten Theils war unter dem Titul: Historisch-Theologisch-Juridische Anmerckungen über die Pommersche Kirchen-Ordnung und Agende vom Jahr *MDLXIX*. Im dritten hundertjährigen *Iubilaeo* der Königl. Greifswaldisch. Akademie herausgegeben, ans Licht getreten. Der 2te Theil wird die Anmerckungen über die Pommersche Agende, einen Anhang von *Document*en und dem Register zu beyden Theilen enthalten. Das erste Stück dieses 2ten Th. so bereits 8 Alph. ausmachet, ist nur erst abgedruckt. Den wichtigen Anhang und das sehr nöthige Register erwartet man mit Verlangen.

Man sehe auch hierbey:

2) Jac. Heinr. von Balthasar Bericht von denen mancherley Ausgaben der Pommersch. Kirchen-Ordnung und Agenden.

Stehet in H. Dähnerts Pommersch. Biblioth. 4. B. a. d. 119-134. S.

In Quarto.

3) De vocatione, ordinatione, inſtitutione, dimiſſione paſtorum et miniſtrorum eccleſiae et de iurisdictione ſuper perſonas eccleſiaſticas in Pomerania. Confeſſio paſtorum et miniſtrorum verbi Dei Gryphisvvaldiae et in vicinis eccleſiis. Adiecta ſunt academiarum puriorum quarundam de his articulis iudicia. Gryphisvv. 1594. 13 Bog.

4) IO. CONR. BILLEBI Diſſ. de iure diuino, ſacris imp. conſtitutionib. et praeprimis ordinatione eccleſiaſtica Pomeraniae, promulgato, *reſp.* IO. HERCVLES. ibid. 1651. 4 Bog.

5) SAM. STRYCKII Diſſ. de matriculis Pomeraniae vlterioris, *reſp.* ERN. FVCHS. Francof. 1685.

Darin iſt beſonders auch von Kirchen-Matriculn gehandelt worden. Dieſe Diſſ. ſtehet auch in STRYCKII zuſammen gedruckten *Diſſ.* und *Operib.*

6) HENN. CHPH. GERDESII Diſſ. de propinquorum in ſponſalibus conſenſu neceſſario ex ſtatutis potiſſimum Pomeraniae citerioris deducta, *reſp.* IO. CHRISTOPH. GRVEL. Gryphisvv. 1703. 2½ Bogen.

7) SIEGF. CAESO AB AEMINGA Diſſ. de Parochia rurali vacante in Pomerania Rugiaque, *reſp.* THOM. VVITTMÜTZ. Sect. I. ibid. 1743. 3 Bog.

Die Fortſetzung iſt noch nicht erfolgt.

8) EMAN. CHPH. AB ESSEN Diſſ. de onere ſtructurae aedium ſacrarum atque parochialium in

in Pomerania, praecipue Suethica, *resp.* ALB. PHIL. VVESTPHAL. ibid. 1745. 8 Bog.

Diese Diss. hat hiernächst H. Aug. von Balthasar vermehret und seinem gleich folgenden Buche einverleibet.

9) AVG. DE BALTHASAR Tr. de libris seu matriculis ecclesiasticis, simulque de salariis et accidentiis clericorum ad iura et praxin Megapolis, in primis Pomeraniae, accommodata. Nec non EM. CHRISTOPH. AB ESSEN Disp. de onere structurae aedium sacrarum atque parochialium in Pomerania, praecipue Suethica. Gryphisvv. 1748. 1 Alph. 3 Bogen.

Die Vorrede handelt *de meritis ICtor. Pomeranicor. in iurisprud. ecclesiastic.*

10) IO. HENR. DE BALTHASAR Diss. theol. Doctrinam et praxin Pomeraniae Suecicae Rugiaeque circa nuptias prohibitas exponens. ibid. 1749. 13 Bog.

In Octavo.

11) FRANC. STYPMANNI Tr. de salariis clericorum. Gryphisvv. 1650. 2 Alph. 3 Bogen.

Dieser Tractat ist so, wie der folgende, insbesondere auf Pommern gerichtet.

12) IO. SITHMANNI idea iuris episcopalis moderni in consistorior. et eccles. Pom. vtilitatem exhibita. Stet. 1656. 1 Alph. 1 Bog.

* * *

13) Anmerckung über die Kirchen-Busse im Preuß. Pommern.

Stehet in H. Dähnerts Pommersch. Bibliotheck, 4. B. a. d. 251. S.

14) Anmerckung über die Trennung der Ehe-Gelöbnisse im Preuß. Pommern.

Stehet eben das. a. d. 297. S.

15) Aug. von Balthasar Anmerckung über einen Ort der Vor-Pommersch. *Consistorial-Instruction* 3. Th. 2. Cap. 3. §. von der Nothwendigkeit zweyer Zeugen bey Verlöbnissen.

Stehet in H. Jac. Heinr. von Balthasar Greifswald. Wochen-Blatt a. d. 102. S.

16) Desselb. Abhandlung von dem Ursprunge des in Pommern und andern Orten üblichen Vierzeiten-Pfennings.

Stehet eben das. a. d. 281. S.

17) Auszug aus allen Königl. Preußl. Edictis und Verordnungen, die Kirchen- und Schul-Sachen in Pommern betreffend.

Stehet als ein Anhang bey dem Pommersch. Prediger-Handbuch, so der berühmte und hochverdiente H. General-Superintendent Roth viel vermehrt und mit seiner Vorrede jetzt allhier in 8vo abdrucken lässet.

* * *

18) PETRI HEIGII responsum de litigiis principum Pom. cum vrbe *Stralsund* de iure patronatus.

Stehet in KLOCKII *Consil. T. I. n. LI.* a. d. 450. S. u. folg. desgl. in FRITSCHII *iur. eccles. P. II. Tit. VI. n. 4.* Am letzteren Orte ist der Namen des Verfassers weggelassen.

19) ALEX. CAROC Responsum: Parochianis, insciis patronis, ius colligendi vota atque eligendi nouum pastorem in Pomerania praecipue non competere.

Stehet in Herm. Henr. Engelbrechts *Consultat. collegii ICtor. acad. Gryphiswald. num.* 9. a. d. 37. S. u. folg.

Sechster

Sechster Abschnitt.
Von
Schriften zur Erläuterung des Pommerschen Lehn-Rechts.

In Quarto.

1) MATTH. VVENDT Diss. de iurib. feminar. singularib. in feudis, ex collatione iuris communis cum Pomeranico demonstratis. Argent. 1670. 13 Bog.

2) CONR. FRIEDLIEBII Comment. analyt. in consuet. feudor. iuxta ius commune feudale, tum etiam particulare certarum prouinciar. in primis Saxoniae, Marchiae, *Pomeraniae* et Megapoleos. Rost. 1677.

3) SAM. STRYCKII Diss. de feudis Pomeranicis, *resp.* MATTH. MOELLERO. Francof. 1679. 17 Bog.

Daß diese *Diss.* auch in STRYCKII zusammen gedruckten *Diss.* und *Operib.* stehet, ist bekannt. Ein gleiches gilt von den zwey folgenden:

4) EIVSD. Diss. de matriculis Pomeraniae vlterioris, *resp.* ERNEST. FVCHS. Francof. 1685.

Hierin wird auch *de matriculis feud. Pom.* gehandelt.

5) EIVSD. Diss. Resolutiones casuum in Pom. ventilatorum exhibens, *resp.* IOACH. CHRIST. PONATH. Hal. 1706.

Diese Diss. erläutert auch Rechts-Fälle aus dem Pommerschen Lehn-Rechte.

6) GEORG. ENGELBRECHT Diss. de dotatione virginum nobilium in Pom. *resp.* IO. GEORG. DE COLLREP. Helmst. 1681. 8 Bog.

7) IO.

7) IO. SAM. HERINGII Diss. inaug. de seruitiis feudalibus, vasallorum Pom. orientalis, *praeside* MARCO RHODIO. Francof. 1706. 7 Bog.

8) EIVSD. Discursus historico-iuridicus de origine, natura et iure feudor. Pom. ib. 1711. 5 und ½ Bog.

9) EIVSD. Theses selectae iuridicae, *resp.* IO. CHRIST. DE MAGDEBVRG. Gryphisvv. 1714. 1 Bog.

Diese Theses betreffen hauptsächlich das Pommersche Lehn-Recht.

10) EIVSD. Diss. de iure virginum nobilium in feudis Pom. orientalis, *resp.* HENR. GEORG. DE BLVMENTHAL. Sedini 1733. 12 Bog.

11) EIVSD. Diss. de illustris gentis DE VVEDEL antiquo iudicio feudali contra Sub-Vasallum ob feloniam feudo priuandum, *resp.* IOACH. FRID. HERING. ibid. 1738. 4 Bogen.

Der letzte Bogen enthält ein Verzeichniß der Schriften des Verfassers.

12) PET. TARNOVII Tr. de feudis Mecklenburgicis, collatis cum vicino iure feudali, *Pomeranico*, tum Marchico. P. I. II. Gustrov. 1708 - 1711.

13) PHIL. BALTHAS. GERDESII Diss. exhibens normam et ordinem iudicandi controuersias feudales in Germania et patria Pomerania, *resp.* IO. MATTH. GESTERDINGIO. Gryphisvv. 1718. 4 Bog.

14) HENR. SIM. PLESMANNI Diss. de consolidatione feudi et allodii in Pomerania, praesertim vlteriori, *resp.* IOACH. CHRIST. MEYEN. Francof. 1722. 5 Bog.

15) GEORG.

15) GEORG. GVST. GERDESII Diss. inaug. de debitis ex feudis, praecipue Pomeraniae, soluendis, *praeside* IO. PAVL. KRESSIO. Helmst. 1732. 13 und ½ Bog.

16) HERM. HENR. ENGELBRECHT Diss. de indole simultaneae inuestiturae Pomeranicae eiusdemque discrimine a Saxonica. P. I. *resp.* FRANC. IAC. HAKEN. Gryphisvv. 1738. 5 Bog.

Die Fortsetzung dieser schönen Arbeit ist nicht erfolgt, und in der That zu beklagen, daß sie auch nun nicht mehr zu erwarten stehet, da der berühmte H. Verfasser bereits verstorben ist.

17) AVG. DE BALTHASAR Diss. de beneficio taxae agnatis aliisque feudi successoribus in ducatu Pom. atque principatu Rugiae competente, *resp.* FRID. ACHAT. AB VSEDOM. Gryphisvv. 1738. 9 Bog.

18) EIVSD. Diss. de pecunia feudali, in specie Pomeranica, *resp.* MART. GVST. FISCHER. ibid. 1738. 4 Bog.

Diese *Diss.* kam gleich im folg. Jahre zu Leipzig mit Beyfügung des gantz unrichtigen deutschen Tituls: Vom Lehn-Stamm, ans Licht; inmassen *pecunia feudalis* Lehn-Geld und nicht Lehn-Stamm heisset; welches *feudum pecuniarium* genannt wird. Man sehe auch hiebey die Hamb. Berichte von gel. Sachen, vom 1740. J. 8. St. a. d. 64. S.

19) EIVSD. Diss. de vsufructu paterno in feudis filiarum familias, in primis qua feuda Pomeranica. *resp.* DAV. GOTTL. ICKIO. ibid. 1741. 8 Bog.

20) EIVSD. Diss. de iure reinfeudationis et speciatim refirmationis feudi in Pomerania:

Vom

Vom Recht der Wiederverleihung und Bestätigung der eröffneten Lehne, *resp.* PHIL. EHRENFR. GERDES. ibid. 1750. 11 Bog.

21) EIVSD. Diss. de iurib. viduar. nobilium in feudis Pom. citerioris: Von den Gerechtsamen der adelichen Wittwen in den Vor-Pommerschen Lehnen, *resp.* PHIL. EHRENF. GERDES. ibid. 1751. 1 Alph. 7 Bogen.

Man vergleiche hiebey Respons. XLIX. in H. Rath Mantzels Iure Mecklenburg. et Lubecensi illustrato, cent. IV. a. d. 223. S.

22) Alb. Georg Schwartzens Versuch einer Pommersch. und Rugianischen Lehns-Historie, enthaltend die zum Lehn-Wesen dieser Lande gehörige Geschichte und Merckwürdigkeiten von den ältesten bis auf die heutigen Zeiten, mehrentheils aus urkundlichen Nachrichten verfasset, auch mit Anmerckungen solcher Art bestätigt und erläutert. Greifsw. 1740. 8 Alph.

Dieses fürtreffliche Werck, eines der allervorzüglichsten, so Pommern und Rügen angehen, und jemals davon zum Vorschein gekommen sind, ist zwar hauptsächlich historisch; gehöret doch aber auch hieher; wie man aus den eigenen Worten des Verfassers in der Vorrede ersehen kann: Doch ist meine Absicht, schreibt er, nicht allein auf diese und andere dergleichen, die Landes-Fürsten selbst und ihre gesamten Fürstenthümer und Lande angehende Lehn-Vorkommenheiten gerichtet gewesen; sondern auch die, jenen beywohnende hohe Lehn-Herrlichkeit, die Verübung derselben, die Affter-Lehn-Gerechtsame der Landgesessenen Herren höhern und niedrigern Standes, die mancherley Arten der Privat-Lehen, die Besonderheiten derselben, und alle zu dem Lehn-Wesen dieser Lande gehörige Merckwürdigkeiten und Seltenheiten sind zu meinem Vorwurf mit ausgesetzet worden. Und

weiter

weiter unten heisset es: Die Verpflichtungen der Regenten und der Unterthanen desselben, die die Seele des gemeinen Wesens ausmachen, werden sich dadurch zu erkennen geben. Die Königliche und Reichs-Fürstliche Hoheit unserer Landes-Herren, der Unterscheid, die Gerechtsame und die Vorzüge ihrer Vasallen, die besondere und mancherley Art unserer Lehne, ihre Uebereinkunft mit den gemeinen Lehn-Rechten, und ihre Abweichungen von denselben, der Ursprung unsers Lehn-Wesens, die Gewohnheiten und Maaßregeln desselben, die Handhabung der Gerechtigkeit in vorkommenden Lehn-Sachen, und sonst andere dahin gehörige vielleicht nicht allen bekannte Dinge, werden daraus zu ersehen und zu beurtheilen seyn. In der Ausführung ist auch alles dieses gründlich geleistet worden.

23) CHRIST. NETTELBLADT Diss. de successione filiar. nobilium in feudis Pom. *resp.* IO. BRAND. ENGELBRECHT. Gryphisvv. 1741. 5½ Bog.

24) IO. BRAND. ENGELBRECHT Introductio in notitiam iuris feudor. Pomeraniae Suecicae. Gryphisvv. 1744. 1 Alph. 10 Bog.

25) Christoph Herm. von Schweder Anmerckungen über die Hinter-Pommersche Lehns-Constitution, welche nicht nur dieselbe erläutern, sondern auch an verschiedenen Orten in denen nicht ausgedruckten Fällen ergäntzen, und mehrentheils mit Pommerschen Landes-Privilegien, Landtags-Abschieden, Rescripten und Edicten, auch mit vielen Praeiudiciis und berühmten Rechts-Lehrern bestärcken, nebst einem Anhange von XXX Urkunden. Rost. und Wism. 1755. 1 Alph. 20 Bog.

Der Herausgeber dieser Anmerckungen ist der schon oben im 2ten Abschnitt gedachte H. D. von Gerdes; man sehe aber hiebey die vielen und wichtigen Verbesserungen und Zusätze zu diesem in Pommern sehr brauchbaren, ja unentbehrlichem Werck, welche, nebst einem

Anhange

Anhange von 36 neuen Documentis, aus dem Original des H. von Schweder, in meinen diplomatischen Beyträgen zur Pommersch. Geschichte und Rechts-Gelahrtheit zu lesen seyn werden, auch was ich in der Vorrede zu diesen Beyträgen wegen der vorgedachten Ausgabe der Schwederschen Anmerckungen erinnert habe. Den 21ten Titul vorbemeldter Lehns-*Constitution* erläutert insbesondere:

26) CASP. MATTH. MVLLERI Diss. de eo quod iuris est circa successionem Hergevvetticam in Pom. orientali occasione constitut. feudal. reg. Pom. tit. XXI. *resp.* IO. HENR. LIEBEHERR. Rost. 1710. 3 und ½ Bogen.

Hieher gehöret auch PHIL. BALTH. GERDESII Diss. de nullo et exiguo vsu donationis propter nuptias, maxime iure Iustinianeo, consideratae, *resp.* EM. CHPH. AB ESSEN. Gryphisvv. 1733. wegen des 12ten §. welcher de quantitate lucri dotis in Pom. praecipue orientali et de sensu verborum: des 3ten Pfennings-Verbesserung handelt.

* * *

27) CONR. FRIEDLIEB A FRIEDENSBERG ius feudale Pomeranic. vetus et nouum.

Stehet in des H. von Westphalen *Monument. ined. rer. Germ.* 2. B. a. d. 1809 - 1970. S.

28) Nachricht von denen Vor-Pommerschen Lehn-Sachen.

Stehet in Lünigs *Corp. iur. feud.* 2. B. a. d. 1467. S. und folg.

29) Nachricht von denen Hinter-Pommersch. Lehn-Sachen.

Stehet eben das. a. d. 1055. S. u. folg. woselbst auch a. d. 1063. S. der Huldigungs-Eyd der Hinter-Pommerschen und Camminschen Ritterschaft zu lesen ist.

30) Dav. Mevii Rechtliches Bedencken von der Pommersch. Lehn-Güter Eigenschaft, und wie weit

weit dieselben mit der Lehn-Leute Schulden können beschweret werden.

Stehet eben das. a. d. 1478. S. und in MEVII *Consil. num.* 44. a. d. 541 : 576. S.

31) Generalia von den Pommerschen Landes-Iuribus und Lehn-Rechten, betreffend den casum aperturae und die Bezahlung der Schulden aus den Lehnen, in specie im Königl. Schwedisch. Pommern.

Stehet in H. Dähnerts Pommersch. Biblioth. 2. B. a. d. 572. S.

32) Gedancken über die Frage: ob die Pommerschen Lehne feuda data, oder oblata sind?

Stehet eben das. im 1. B. 1. Th. a. d. 17. S. allwo behauptet wird, daß die Pommerschen Lehne ursprünglich feuda data gewesen sind.

33) AVG. DE BALTHASAR Disquisitio de incongrua iur. feud. Longobardici ad feuda Germaniae, in primis Pomeraniae, applicatione.

Stehet in dessen *Rituali academico*, a. d. 340 : 347. S. und in Jenichens *Thesauro iur. feud.* 1. B. a. d. 316. S. u. folg. Der H. Verfasser behauptet darin, feuda Pomeranica, sua origine, esse oblata, non data, mithin das Gegentheil dessen, was der H. von Schwartz in Pomm. Lehns-Historie, im 6. Cap. a. d. 129. S. gesaget hatte, welcher hiernächst in denen oben im 1. Absch. *n.* 8. angeführten *Animaduersionib. ad Diss. de serie processus, &c. ad* §. 7. a. d. 47. S. u. folg. seine Meynung von neuen vertheidiget hat, der auch der wohlseel. Vice-Präsident des Wismarischen Tribunals, v. Engelbrecht in *Obseruat. ad* MEVII *Decision. Spec. I. Obs. XVI. de lubrico admodum fundamento praerogatiuae feudor. oblator* a. d. 98. S. beygetreten ist. Man sehe aber hiebey die Zusätze zum *Spec. III.* a. d. 597. Seite, auch die vorhergehende num. 32. H. v. Balthasar hat hierauf beyden Gegnern

neuerlich geantwortet, und seine Meynung von neuen vertheidiget; welches geschehen ist in

34) EIVSD. Diss. de origine feudorum in genere, praecipue oblator. in Pomerania, horumque indole, *resp.* DAV. THEOD. A BALTHASAR. Gryphisvv. 1762. 7 Bog.

35) EIVSD. Disquisitio de tempore, quo in Germania, praesertim in Pomerania, receptum fuit ius feudale Longobardicum.

Stehet in dessen *Rituali acad.* a. d. 322 : 328. S. und in Jenichens *Thesauro iur. feud.* 1. B. a. d. 222. S. u. folg.

36) Desselben Abhandlung von dem Pommerschen Lehn-Rechte.

Stehet als ein Vorbericht zu der oben im 2. Absch. *num.* 6. gedachten auserlesenen Sammlung Pommerscher Urkunden und Nachrichten. 2. Th.

37) MART. CHEMNITII Consilium de qualitate et indole feudor. Pom. in specie de reuocatione feudi, facta ab agnato eiusdem nominis et insignium. De simultanea inuestitura, an ea ratione agnatorum succedentium sit necessaria, pariterque de praescriptione reuocationi feudi obstante etc. cum approbatione DAV. RVNGII et ERN. COTHMANNI de a. 1619.

Stehet in Brunnemanns *Consiliis* im Anh. a. d. 75 : 144. S. desgl. in MEVII *Consil. num.* 45. a. d. 577 : 649. S. woselbst auch das Endurtheil in dieser Sache vom 1621ten Jahre beygefügt ist, und in Schöttgens und Kreysigs *Diplomatariis et scriptorib. hist. Germ. medii aeui* 3. B. *num. IV.*

38) Extract aus der berühmten Gelehrten, MART. CHEMNITII, MEVII, STRYCKII, und anderer Schriften,

ten, die Pommerschen Lehn-Sachen und Gebräuche betreffend.

Stehet in Lünigs *Corp. iur. feud. Germ.* 2. B. a. d. 1122. S. u. folg.

39) **Phil. Wilh. Gerckens** Abhandlung aus dem Lehn-Recht, von dem Unterscheid der gesamten Hand nach Märckschen und Pommerschen Lehn-Recht.

Stehet in dieses geschickten und fleißigen Mannes *Fragment. Marchic.* 2. St. a. d. 163. S.

40) ERN. IO. FRID. MANTZELII Obs. de genuino intellectu theseos: Feuda Pomerana et Mecklenburg. sunt aeri alieno, in subsidium, obnoxia.

Stehet in desselb. *Select. iur. Rostoch. Fasc. I. Spec. XI. Qu. VII.* a. d. 85. S.

41) Consilia et responsa ICtor. in causis feudalib. Pomeranic. findet man fürnehmlich in **Herm. Heinr. Engelbrechts** *Consultationib. collegii ICtorum acad. Gryphisvvald.* als Num. 1. 5. 11. 48. 65. 88. 95. 135. in MEVII *Consil. num.* 38. 44. 45. auch in verschiedenen auswärtigen Sammlungen von Consiliis, *rc.* als z. E. in **Cothmanns**, und **Wesenbecks**, und zwar in diesen, im 3. **Th.** *num.* 148. darin vor dem Hertzog wider die **Borcken** gesprochen worden.

Siebender Abschnitt.

Von Schriften zur Erläuterung des Pommerschen Staats-Rechts, sowohl in Ansehung des Landesherrn und der Provintz, als der Stände und inneren Verfassung.

In Folio.

1) Gryphes in integrum restitutus ope Leonis. d. i. Actus reuocatorius der vormals bey der hochlöbl. Pommersch. Fürsten Zeiten abalienirten Tafel-Güter von dem großmächtigsten Könige von Schweden Anno 1690 angestellet, und in Gegenhaltung dessen, so dawider gesprochen worden, und davor gesaget werden könte, ausgebildet durch einen Liebhaber der Wahrheit. Anno 1693. 2 Alph.

Dieses Werck, welches SALTHENIUS in *bibliotheca libror. rarior. et rarissimor. num. 427.* a. d. 86. S. für sehr rar ausgiebt, bestehet aus dem Memorial der Stände und der daneben gesetzten Antwort des Königl. Anwaldes, welches 9 Bogen beträgt; die übrigen machen die beygefügten Ursachen und deren Beantwortung aus. Man findet auch diese gantze Schrift in Friesens *iure domaniali* im 6. Th. Dahlmann aber in dem Schauplatz der *masquirten* und *demasquirten* Gelehrten, a. d. 634. S. irret, wenn er schreibet, daß dieser Schrift noch 2 andere Tractate hinzu gekommen wären, deren Titul PLACCIUS im *Theatro scriptor. anonymor. num.* 1797. ß a. d. 456. S. anführe; da doch dieser gantz deutlich sich erkläret, daß das gantze Werck nur aus gedachten 2 Stücken bestehet. Indessen meldet Friese am angef. Orte, daß annoch der andere Theil desselben ungedruckt vorhanden sey, dessen Inhalt auf einen Bogen

gen daselbst beygedruckt zu finden ist. Er irret aber auch; massen der Augenschein giebet, daß dieser vermeyntliche andere Theil nichts anders als die Deduction sey, so den Titul führet: Summarischer Bericht von Bewandniß der *Reduction* in Pommern, und J. K. M. in Schweden, als selbiger Länder Fürsten, dabey zustehenden Rechte, wovon der Graf G. A. de la Gardie, als Verfasser, angegeben wird, und H. Fried. Wilh. von Pistorius eine eigene Abschrift besessen hat, welche 144 Beylagen haben und viele archivische Nachrichten enthalten soll, die er vermöge seines, in der Vorrede zum 4ten Th. seiner *amoenitatum historico-iuridicarum*, gethanen Versprechens, in einem der folgenden Theile öffentlich mittheilen wollen; es ist auch dieses schöne Werck wohl hernach bis auf 8 Theile fortgesetzet und damit beschlossen, das Versprechen aber nicht erfüllet worden. So viel den Urheber des Gryphis in integrum restituti anbelanget; so ist zwar PLACCIUS am angef. O. der Meynung, daß es der Graf Jacob de la Gardie sey. Allein zu geschweigen, daß der Graf, welcher Director dieser hohen Commission war, nicht den Namen Jacob, sondern Gustav Adolph geführet hat; so ist auch wohl nicht glaublich, daß dieser Herr selbst der Verfasser nur gedachten Wercks gewesen; weil selbiges, wie der Titul lautet, vom Königl. Reductions-Anwalde abgefasset worden. Es hat also PLACCIUS diese Schrift mit dem kurtz vorher angeführten Summarischen Bericht rc. verwechselt. Von diesem wird, wie schon erwähnet, der Graf Gustav Adolph de la Gardie für den Verfasser gehalten; von jenem aber ist vermuthlich der ehemalige Lehrer der Rechten zu Greifswald, Friedlieb von Friedensberg, als damaliger Königl. Reductions-Anwald, der Urheber und Herausgeber. Oder der Namen des letzteren steckt etwa in den letzten Worten des Titelblatts L. W. Endlich ist von diesem Wercke noch zu mercken, daß es auf der Rückseite des Titulblatts einen grossen Greif führet, welcher die Helfte der Seiten einnimmt, darunter gewisse lateinische Verse gesetzet sind, womit auf die iustitiam reductionis gezielet wird. Der erste ist:

Sum GRYPHES: *Tandem repeto quae perdita quondam*

und der letzte:

Sum GRYPHES: *Repeto, quae mihi rapta prius.*

Diese Verse finden sich auch bey Friesens Ausgabe. Es hat aber ein witziger Kopf, von welchem man muthmasset, daß es der ehmalige sehr geschickte Land-Syndicus, Alex. Caroc, gewesen, denenselben andere entgegen gesetzet, welche man in H. Jac. Heinr. von Balthasar Greifswald. Wochen-Blatt, oder Vermischt. Sammlung von allerhand gelehrten und nützlichen Sachen, im 41. St. a. d. 324. S. und in H. Dähnerts Pommersch. Bibliotheck, 1. B. 1. Th. a. d. 53. S. lesen kann. Am ersteren Orte a. d. 299. 308. 317. 321. 362. und 372. S. stehet auch H. Aug. von Balthasar Abhandlung von *Reduction* der *Domanial*-Güter in Pommern. Bey Gelegenheit dieser Abhandlung ist zwischen S. G. A. (Alb. Georg Schwartz) und B. A. P. (Aug. Balthasar, Prof.) ein gelehrter Streit entstanden, den man in den Pommersch. Nachricht. von gel. Sachen vom 1743ten J. im 79. 88. 89. 96. 97. und 98. St. findet.

In Quarto.

2) Dav. Mevii Rechtliches Bedencken in Contributions- und Executions-Sachen, insonderheit über die beyden Fragen: 1) Ob die von der Ritterschaft wegen ihres Adel-Standes einig Priuilegium vor andern Land-Ständen, sonderlich aber denen von Städten, in contributionibus zu prätendiren? 2) Ob deroselben Ritter-Hufen, davon sie die Roß- und Mann-Dienste zu halten schuldig, indistincte privilegiret und befreyet seyn, also, daß sie zu keinen Zeiten, noch auf einigerley Art und Weise davon zu steuren verbunden, vielweniger angehalten werden können? Stralſ. 1641. Halle 1697. Celle 1703. 4 Bog.

Dieses Bedencken gehet insbesondere auf den Pommerschen Adel.

3) Spe-

3) Specimen introductionis in notitiam Pomeraniae Suecicae, huius fines, statum publicum et ecclesiasticum et politicum, itemque diuisiones summatim repraesentans. Gryphisvvald. 4 Bog.

Der Verfasser ist der *Lic.* Georg Adolph Caroc, gewesener Vor-Pommerscher Land-Syndicus.

4) SAM. STRYCKII Diss. de agris desertis, *resp.* ERN. FVCHS. Francof. 1679.

Diese Diss. welche auch in STRYCKII zusammen gedruckten *Diss.* und *Operib.* stehet, gehet insbesondere Pommern an; wie man denn auch darin die merckwürdige Instruction des Churf. Friederich Wilhelm von Brandenburg wegen Vermessung des Landes Pommern, vom 1667ten Jahre findet.

5) Joh. Sam. Herings historische Nachricht, welchergestalt die berühmte Handels-und Kauf-Stadt Alten-Stettin, von denen Durchlauchtigsten Hertzogen in Pommern, von Zeit an des XIII. Sec. nach Christi Geburt, mit stattlichen Priuilegiis, sonderbaren Gerechtigkeiten und wichtigen Beschenckungen nach und nach begnadiget worden. Franckf. an der Oder 1726. 4 und ½ Bog.

6) EIVSD. Diss. de alienatione domaniorum a serenissimis ducibus Pom. facta potentissimae regiae Borussicae et electorali domui Brandenburgicae, ob pactum confraternitatis Grimnizense et simultaneam inuestituram, nil quidquam praeiudicante, *resp.* ADELB. FRID. IANNIGKE. Sedini 1732. 5 Bog.

7) SIEGF. CAESO AEMINGA Diss. de officio venatoris imperii principatui Rugiae adnexo, *resp.* PET. GAB. A DVBEN. Gryphisvv. 1741. 3 Bog.

Hievon habe ich in meiner Erwiesenen Geschichte des H. R. R. Ertz-Jägermeister-Amts bey dem Hertzogthum Pommern, welche zum Druck fertig ist, ausführliche Nachricht gegeben, und insbesondere den allgemeinen Irrthum widerleget, daß dieses Ertzamt dem Fürstenthum Rügen allein zuständig sey. Diese Abhandlung, welcher ich die annoch ungedruckten Urkunden, worauf sie sich gründet, beygefüget habe, wird meinen diplomatischen Beyträgen zur Pommersch. Geschichte und Rechtsgelahrtheit einverleibet werden.

8) HERM. HENR. ENGELBRECHT Delineatio status Pomeraniae Suecicae. Accessit mantissa documentorum ac index. Gryphisvv. 1741. 3 Alph. 1 Bog.

9) EIVSD. Comment. de iuribus ordinis equestris in Pomerania Suetica et Rugia. Accessit mantissa documentorum. ibid. 1742. 12 Bog.

10) Aug. von Balthasar Abhandlung vom Ursprung, Amt und Recht besonders der Wahl der Land-Räthe im Hertzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, nebst angehängtem rechtlichen Gutachten von der Besorgniß der löblichen Ritterschaft bey Benennung der Land-Räthe ihres Ordens. Greifsw. 1742. 13 Bog.

11) PHIL. IOACH. A BOLTENSTERN Epist. de officio aduocationis, pro fisco regio in caussis ad rem venatoriam syluaticamque Pomeraniae Suecicae et Rugiae pertinentibus. Gryphisvv. 1742. 1 und ½ Bog.

12) EIVSD. Epistola de immunitate nobilium a vectigalibus in Pomerania Rugiaque. Gotting. 1750. 2 Bogen.

Hieher

Hieher gehöret auch

13) ALEX. CAROCCII Diss. de immunitate nobilium a collectis subsidiariis. Gryphisvv. 1685.

ob es gleich nicht auf dem Titul ausgedruckt worden; und die

14) Disquisitio de immunitate nobilium a vectigalibus pendendis in Pomerania.

Stehet in H. Dähnerts Pommersch. Biblioth. 2. B. a. d. 549. S. u. folg.

* * *

15) DAV. MEVII Delineatio der Pommerschen Landes-Verfassung nach des Landes alten Satzungen und Gewohnheiten mense Octobr. 1650. denen Königl. Herren Commissarien in Stettin überreicht.

Stehet in H. Wilh. Fried. von Pistorius *Amoenitatib. historico-iuridicis*, 4. Th. a. d. 935-1062. S. Dieses Werck hat MEVIUS, als er noch Syndicus der Stadt Stralsund war, auf Begehren der Land-Stände, die ihm dafür eine Belohnung von 200 Thlr. gegeben haben, (welches H. von Balthasar aus MEVII eigenhändigen Bemerckung in seinem Hausbuche ersehen, und in der vorangef. Abhandlung von den Land-Räthen in Pommern und Rügen, a. d. 5. S. in der Anmerck. b. berichtet hat,) in deutscher Sprache abgefasset; diese haben solches denen zur Einrichtung des Pommerschen Staats im 1650ten J. abgeordneten Königl. Commissariis und zwar dem Director, Graf Joh. Oxenstiern, übergeben. Man sehe die Schrift: *Gryphes in integrum restitutus &c.* a. d. 10. S. Es ist diese *Delineatio* ein aus den Landes-Acten mit vielen Fleiß ausgearbeitetes Stück, und stellet die Regiments-Verfassung des Landes, wie sie zu Fürstlichen Zeiten eingerichtet gewesen, umständlich vor. Da aber die Königl. Herren Commissarii damit nicht allerdings zufrieden waren; so haben sie derselben entgegen gesetzet: *Proiect* des Pommerschen Staats, auf Befehl Sr. Königl. Majest. in Schweden von den Pommerschen *Etats-*Räthen, entgegen der *Delineationi Status Pomeraniae*

 aufge-

aufgesetzt *a.* 1651. den 10. Jun. welcher Aufsatz in des ehemal. Consist. Direct. und Prof. der Rechten zu Greifswald, jetzigen Wismarschen Tribunals-*Assess.* H. Aug. von Balthasar *App. documentor.* zu seinen Anmerck. über die Pommersch. Kirchen-Ordnung und zwar *Num. XXII.* zu lesen seyn wird.

16) BERNH. A TESSIN Delineatio Status Pomeraniae s. ius publicum Pomeraniae.

Stehet in Joh. Pet. von Ludewig *Reliq. Msctor.* im 9. B. a. d. 417 - 495. S. aber gantz irrig unter MEVII Namen, auch ohne denen dazu gehörigen Beylagen, welche Auszüge aus denen Landtags-Abschieden und Landtags-Ordnungen, worauf sich der Verfasser bezogen, enthalten. Rango ist wegen des Verfassers dieser Schrift in *Originib. Pom. s. Pomerania diplomat.* a. d. 325. S. in gleicher irrigen Meynung; wodurch H. von Ludewig vermuthlich verleitet worden. Es ist aber nichts gewisser, als daß diese Schrift des ehemal. Hofgerichts-Directors, Bernh. von Teßin Arbeit sey; welches daraus offenbar zu ersehen, daß dessen eigenhändiges Exemplar annoch jetzo im Archiv der Ritterschaft aufbehalten wird; wie denn auch H. von Balthasar in der kurtz vorher angef. Abhandlung a. d. 6. S. in der Anmerck. c.) berichtet, daß er eine alte Handschrift davon besitze, worauf vorne auf dem Titul zu lesen: B. Theßins *Ius prouinciale* Wolgastischen Orts, *accepi* 1652. *m. April.* Nicht weniger wird es vor seine Arbeit in dem Leben dieses Mannes, welches in dem Verzeichniß derer beym Pommerschen Hofgerichte Wolgastischen Orts von *a. MDCXXXII.* bestellt gewesener und zum Theil noch lebender *Directorum*, *Adsessorum*, *Referendariorum*, *Protonotariorum* und *Fiscale.* Greifsw. 1732. 4. stehet, (davon der Hofgerichts-Adsessor zu Greifswald, H. Joh. Frantz von Boltenstern Verfasser seyn soll) ausgegeben.

17) Aug. von Balthasar Historischer Bericht von den Landes-Privilegien.

Ist vor der Auserlesenen Sammlung Pommerscher Urkunden und Nachricht. 1. Th. zu lesen. Man sehe im 2. Absch. num. 6.

18) 10.

* * *

18) IO. BRVNNEMANNI et BENED. CARPZOVII Consilia de Condirectorio capituli Caminensis et Colbergensis, in comitiis prouincialibus; it. de praecedentia praelatorum et canonicorum ecclesiae cathedralis *Caminensis* et collegiatae *Colbergensis*.

Stehen in Brunnemanns *Consiliis, num. CXXXVIII - CXLI.* a. d. 602 = 616. S. Man sehe auch hiebey Rangons *Orig. Pom. f. Pom. diplomatic* a. d. 137. S. u. folg. und in meinen Pommersch. Beyträgen, im *Diplomatar. Vniuersal. Pom. num.* . .

19) Joh. Pet. von Ludewig neue Anmerckung, daß die Hertzogthümer 1) Pommern, 2) Stettin, 3) Cassuben, 4) Wenden u. s. w. von der Marck Brandenburg zu Lehen gegangen.

Stehet in den Hallischen Anzeigen vom 1731ten Jahr im 11. St. und in dessen zusammen gedruckten gelehrten Anzeigen im 1. B. a. d. 169. S. u. folg. Man sehe auch dessen Rechtliche Erläuterung der Reichs-Historie, a. d. 310. u. folg. S. und dessen Ausgabe der *Consilior. ICtor. Halens.* im 2. B. *Consil. CXXVIII.* a. d. 2126. Sp. auch *Consil. CXVIII.* §. 51. a. d. 1979. Sp.

20) Untersuchungen der Frage: Ob Pommern ein After-Lehn vom deutschen Reiche, und insbesondere vom Hause Brandenburg gewesen?

Stehet in H. Dähnerts Pommersch. Biblioth. im 1. B. 3. Th. 2. u. 11. St. und im 2. B. 7. St. a. d. 243. S. Es wird zwar in diesen Untersuchungen und andern Pommersch. Historicis diese Lehns-Verbindung des Hertzogthums Pommern mit dem Hause Brandenburg geläugnet; ich hoffe sie aber bey nächster Gelegenheit aus den sichersten Quellen dergestalt ins Licht zu setzen, daß solche keinem Zweifel weiter unterworffen seyn werde, sondern die Wahrheit dieser Lehns-Verbindung von jedermann erkannt werden könne.

21) Von

21) Von den Streitigkeiten Alexanders, Herrn von Preussen, mit Bugislaffen, Hertzoge von Pommern, wegen ihrer weggelauffenen Unterthanen.

Stehet in Barre Geschichte von Deutschland 5. B. a. d. 829. S.

22) Anmerckung von dem Jagd-Regal bey den Land-Gütern unter den Pommerschen Hertzogen.

Stehet in H. Dähnerts Pommersch. Biblioth. 1. B. 1. Th. a. d. 92. S.

23) Anmerckung von dem Recht des Wildbanns in Pommern.

Stehet eben das. im 1. B. 3. Th. a. d. 26. S.

24) Anmerckung von der Vor-Jagd der Landes-Herren auf denen Feldmarcken derer von Adel und den Eigenthums-Gütern in Vor-Pommern.

Stehet eben das. im 2. B. a. d. 543. S.

25) Anmerckung vom Recht der Wildfolge in Pommern.

Stehet eben das. im 3. B. a. d. 58. S.

26) Anmerckung von der Stell-Jagd in Pommern.

Stehet eben das. im 4. B. a. d. 157. S.

27) Meine erwiesene Geschichte des H. R. R. Ertz-Jägermeister-Amts bey dem Hertzogthum Pommern.

Stehet in meinen gedachten Pommersch. Beyträgen.

28) Meine diplomatische Geschichte der Müntz-Gerechtigkeit der Pommerschen Städte.

Stehet eben das. im . . Artick.

29) Mein urkundlicher Erweis der Lehns-Verbindung des Hertzogthums Pommern mit dem Hause Brandenburg.

Stehet eben das. im . . Artick.

30) Christ.

30) Christ. Schöttgens Erzählung der in und wegen Pommern vorgefallenen Actorum publicorum vom 1521 — 1722ten Jahre.

Stehet in dessen alten und neuen Pommerlande, 5. St. a. d. 597 - 632. S. Diese Erzählung ist in einer chronologischen Ordnung geschehen, und könte noch ansehnlich vermehret werden, wenn man alle solche in den Sammlungen von Staats-Schriften enthaltene, und in das Staats-Recht von Pommern nur einschlagende Stücke mitnehmen wolte; welche aber eigentlich zur Landes-Geschichte gehören. Indessen wird es nicht undienlich seyn, einige wichtige eintzelne Stücke aus meiner Pommersch. Bibliotheck, so zur Erläuterung des Pommerschen Staats-Rechts dienen können, und vom H. Schöttgen übergangen worden sind, mit einigen andern Anmerckungen, allhier anzuführen. Denn so gehöret

zum 1613ten Jahre:

31 Des Cammer-Rath Heinr. Schwichelt Deduction vor Pommern wider Mecklenburg, wegen des Sessions-Streits auf Reichs-Tägen, den Fürsten und Ständen auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg überreicht. Nebst meinem Vorbericht, worin das Leben dieses Mannes mitgetheilet wird.

Stehet in meinen Pommerschen Beyträgen.

Zum 1617ten Jahre:

32) Der Hertzoge Philipp und Philipp Julius Vereinigung mit Johann Sigismund, Marggr. zu Brandenburg 2c. und den Hertz. zu Mecklenburg, Adolph Friederich und Johann Albrecht, wegen Erneuerung des Land-Friedens, auch die Strassen von Plackerey und Räuberey rein und sicher zu halten. Alten-Stettin 1617. 4to 2 ½ Bog.

Zum 1637ten Jahre:

33) Succincta narratio omnium eorum, quae ab vltimis comitiis Septemuiralibus et eligendo Romanorum rege Ratisbonae habitis, in pacis cum coronae Sueciae negotio, vsque ad exitum anni clↄ Iↄc xxxvii. ſunt geſta. 1638. 4to 9 Bog.

Iſt aus dem deutſchen Abdruck überſetzt.

Zum 1640ten Jahre:

34) Adhortatio ad Pomeraniae Status circa comitia, 12. Nouemb. Stetini indicta. 1640. 4to 2 Bog.

Zum 1657ten Jahre:

35) Ius feciale armatae Daniae, nebenſt kurtzem Entwurf vieler hocherheblichen Bewegnißen, dadurch die zu Dännemarck ꝛc. Königl. Majeſt. hochgenöthiget worden, **König Carl Guſtaven**, und der Cron Schweden, nach zugefügten unerträglichen Beſchwerden und von ihnen zerſchlagener Güte, offenbare Fehde zu Waſſer und Lande durch Dero Herold gebührlich anzukündigen und alle nachbarliche Freundſchaft aufzuheben. Koppenhag. 1657. 4to 2 Bog.

Zum 1658ten Jahre:

36) Sacrae reg. Maieſt. Sueciae commiſſariorum reſponſum ad literas legatorum electoralium Brandenburgicorum, Coloniae ad Spream die 4. Aug. anno 1658. exaratas. 4to 6 Bog.

Zum 1661ten Jahre:

37) Epiſtola Ducis Megapolitani Guſtrouienſis cum Reſponſo s. R. M. Sueciae ſuper

telonio

telonio et munimento ad ostium *Varnae.* 1661. 4to 2 Bog.

Zum 1675ten Jahre:

38) Copia Ihrer Kayserl. Majest. Schreibens an die Stadt Stade, imgleichen Wismar, Stralsund, Greifswalde, Demmin, Stettin, Schwedische Tribunal zu Wismar, Provintz des Hertzogthums Bremen, und des Hertzogthums Vorder-Pommern. 1675. 4to 1 Bog.

39) Motus animorum circa motum armorum Suecicorum in Germaniam, et primum quidem in prouincias sereniss. principis elect. Brandenb. Marchiam et Pomeraniam. 1675. 4to 3 Bog.

Zum 1678ten Jahre:

40) Kurtzer Entwurf der rechtmäßigen Waffen und glücklichen Thaten des Durchl. Churfürsten von Brandenburg, bey den bisherigen Europäischen Verwirrungen. 1678. 4to 7 Bog.

41) Epistola *tertia* amici ad amicum, qua de naufragio Suecorum militum, anno 1678. in Decemb. ad Bornholmiam insulam facto, pro et contra disseritur; et regem Daniae, ius detinendi, in eosdem habere, probatur. Cosmopoli 12mo 3 Bog.

Ob die 2 ersten Episteln auch hievon, oder von andern Sachen handeln, kann ich nicht bestimmen, da ich sie noch nicht zu Gesicht bekommen können.

42) Der von H. Schöttgen an gedacht. O. angef. Schrift: Chur-Brandenburgisches Uraltes

Recht

Recht und *Praetension*, wegen des Angefälls, Tituls und Wapens, auch endlichen Besitz und Einnahme derer Hertzogthümer in Vor- und Hinter-Pommern. Stralſ. 1678. 4.

wahrer Verfaſſ. iſt der bekannte DAN. HARTNACCIUS, wie PLACCIUS aus den angef. *Symbol. Heckelian.* in *anonym. num.* 1785. ß a. d. 453. S. berichtet. Andere halten zwar den ehemal. Prof. zu Franckf. an der Oder, Joh. Christoph Beckmann, vor den Urheber derſelben, weil GRYPHIUS in *Diſſ. iſagog. de ſcriptorib. hiſt. ſecul. XVII. illuſtrantib.* a. d. 150. S. ſagt: daß man es glaube. Allein ſie irren; denn die Schrift iſt, wie MOLLER in *Cimbria litt.* im 2. B. a. d. 299. und 304. S. angemercket hat, eigentlich zu Dresden, wohin HARTNACCIUS, als er von Franckf. an der Oder wegen verübter Schwängerung ſich retiriren müſſen, geflohen war, gedruckt worden. Und unter deſſen Schriften führen ſolche auch diejenigen an, ſo ſein Leben beſchrieben haben, dahingegen in dem Beckmannſchen Lebenslaufe nichts davon gemeldet wird.

Zum 1679ten Jahre:

43) Kurtzer Unterricht, auf was Art und Weiſe die Herren Marggrafen und Churfürſten zu Brandenburg zu ihrem Anwartungs-Recht auf Pommern gelanget. 1679. 4to 2 Bog.

Zum 1684ten Jahre:

44) Die aufrichtige und wahrhafte Relation von den Colbatzer Gräntz-Tractaten.

ſtehet auch in CORTREII *Corp. iur. publ.* Der Schwediſch Vor-Pommerſche Gegenbericht iſt nicht gedruckt.

Zum 1713ten Jahre:

45) Der Kurtzen Information wegen des Königl. Preußiſchen Vor-Pommerſchen Sequeſtri etc.

(welche Schrift bey Schöttgen an gedacht. Orte a. d. 630. S. angeführet worden,) iſt der ehemal. Cantzler

zu

zu Halle, Joh. Pet. von Ludewig, Verfasser. Man findet sie auch in dem Neueröffneten Welt- und Staats-Spiegel im 7. Th. a. d. 1185 - 1208. S. und in Fabers Staats-Cantzley, im 25. Th. a. d. 375 - 407. S.

46) Der in facto gegründeten Vorstellung gegen diese Information,

so eben das. schon aufgeführet stehet, und welche man auch in Fabers Staats-Cantzley, im 7. Th. a. d. 482 - 608. S. lieset, ist der Königl. Schwedische Cantzley-Rath Otto Klinckowström, Verfasser. Sieh And. Ant. Stiernmanns *anonymor. ex scriptorib. gent. Suio Goth. cent. I.* a. d. 43. S.

Zum 1724. und 1725ten Jahre.

47) Schrift-Wechsel zwischen Chur-Sachsen und Vor-Pommern, wegen des Präsentations-Rechtes zum Cammer-Gerichts-Assessorat.

Stehet in H. Dähnerts Pommersch. Bibliotheck, 5. B. a. d. 48. S.

* * *

Endlich kann auch noch zu diesem Abschnitt, als ein Stück, die innere Verfassung des Landes angehend, gerechnet werden:

48) Titular-Büchlein, so in Fürstl. Pommerschen Cantzleyen gebräuchlich ist. Gedruckt zu Bard durch And. Seydner. Lang 12mo 15 Bog.

Von dieser höchst raren Schrift ist meine Historische Nachricht von der fürtrefl. ehemal. fürstl. Buchdruckerey zu Bard in Pommern, a. d. 18. S. nachzusehen.

Achter Abschnitt.

Von Schriften von einigen andern Rechten in Pommern.

a) vom Krieges-Rechte.

1) IOACH. ANDR. HELVVIGII Diss. de foro militari, *resp.* PHIL. ERN. DE HORN. Gryphisvv. 1726.

Diese *Diss.* gehet hauptsächlich Pommern an.

* * *

2) Anmerckung über den Krieges-Staat der Slaven.

Stehet in H. Dähnerts Pommersch. Biblioth. 1. B. 2. Th. a. d. 108. S.

b) vom See- und Strand-Rechte.

1) Der Reiche Schweden See-Recht, wie es 1667. verordnet worden. Wißmar 1670. 15 Bog.

Dieses See-Recht ist aus dem Wyßbyeschen und anderer Völcker See-Rechten abgefasset. Vermöge eines Abschiedes der Königl. Pommersch. Regierung d. d. Stettin den 9. Januar. 1695. ad Suppl. Richter und Assessor. des See-Gerichts zu Stettin, ist versehen, daß nach diesem See-Rechte zu Stettin sowohl, als in allen Königl. Schwedischen Provintzen und in allen See-Sachen gesprochen werden soll. In den Königl. Preuß. Pommersch. See-Gerichten wird hauptsächlich nach dem Königl. Preuß. (des Königreichs Preussen) See-Recht vom 1727ten J. erkannt, zu dessen Erläuterung folgende zwey merckwürdige Schriften dienen: Joh. Ludov. L'Estocq Auszug der Historie des allgemeinen und Preuß. See-Rechts, und der damit verbundenen Römischen deutschen Rechten, bey gelegentlicher Erläuterung *l.* 1. *C. de naufrag.* zusammen getragen, nebst beygefügten uralten in Preuß. Urkunden befundenen See- oder Wasser-Recht, auch H. Reinh. Fried. von Sahme Einleitung zum See-Recht

des

des Königreichs Preussen. Königsb. 1747. 4. und Aug. Hypol. Bone vierfacher Beytrag zur Erläuterung und angenehmen Gebrauch des *a.* 1727. *emanir*ten Königl. Preuß. See-Rechts, enthaltende 1) eine kurtze Erklärung der vornehmsten in dem neuen Königl. See-Rechte vorkommenden Schiffs- und Handlungs-*Terminorum*, oder eigener und besonderer Kunst-Wörter. 2) *Formular*ien von allen in dem Königl. Preuß. See-Rechte vorkommenden Schiffs-*Contract*en und *Document*en. 3) Beylagen zu dem Königl. Preuß. See-Recht *de a.* 1727. in einigen ergangenen Landesherrschaftlichen Verordnungen bestehende. 4) Register über die in dem Königl. Preuß. See-Recht *de a.* 1727. enthaltene fürnehmste Sachen. Nebst einem historischen Vorbericht von allen alten, auch den neuesten Königl. Preuß. See-Rechten. Mit allergnädigster Königl. *Concession* ans Licht gestellt. Königsb. 4. Ich habe die Titul dieser beyden in diesem Stücke sehr brauchbaren Schriften mit Fleiß gantz angeführt, weil sie in unsern Gegenden fast gar nicht zu sehen, und selbst manchen, so mit Entscheidungen solcher Streitigkeiten zu thun haben, unbekannt seyn mögen.

2) Abhandlung von dem Strand-Rechte auf den Pommerschen Küsten.

Stehet in H. Dähnerts Pommersch. Biblioth. 1. B. 3. Th. a. d. 17. S. Eine umständliche und durch beygefügte Urkunden erwiesene Geschichte des Strand-Rechts in Pommern hat vorbelobter H. Syndic. Dreyer in *Spec. iur. publ. Lubec. circa inhum. ius naufragii*, §. 9. a. d. 185 - 202. S. mitgetheilt. Insbesondere aber gehören hieher das Königl. Edict, wie es künftig auf den Pommerschen See-Küsten und Stranden wegen des Strand-Rechts, Strand-Rührung, Bergens und Berge-Lohns, auch der See- und Strandtriftigen Güter gehalten werden soll. *d. d.* Berlin den 4ten April 1743. und das Königl. Preuß. *Reglement*, wie es wegen der Schiffs-Piloten in denen Vor- und Hinter-Pommerschen Hafen gehalten werden solle. *d. d.* Berlin den 25ten Jul. 1727. desgl. die Königl.

Preuß. Loots-Ordnung für den Hafen zur Schwienemünde *d. d.* Berlin den 12. Febr. 1746.

c) Vom Einlager-Rechte.

1) Untersuchung des iuris obstagii oder Einlager-Rechts in Pommern.

Stehet in H. Dähnerts Pommersch. Biblioth. im 2. B. a. d. 41. S. Man sehe auch in meinen Pommersch. Beyträgen in *Diplomatarii vniuersalis Pomeranici* Particula I. das *Dipl.* vom 1403ten und 1407ten Jahre. Noch ein anderes wird bey dem 1549ten J. vorkommen.

d) Vom Wildfangs-Rechte.

1) Disquisitio iuridica, an vnquam obtinuerit ius VVildfangiatus in Pom. Prussica?

Stehet in H. Dähnerts Pommersch. Biblioth. 2. B. a. d. 110. S.

Neunter

Neunter Abschnitt.

Von Schriften zur practischen Rechts-Gelahrtheit in Pommern.

Hieher gehören fürnehmlich die bereits oben im 2. Absch. num. 9 — 12. angeführte Schriften, und hiernächst auch noch einige andere, so in andern Abschnitten gleich mit bemercket worden sind. Und weil im gantzen Königl. Preuß. Pommern kein besonderer, sondern der allgemeine modus procedendi in iudiciis ist; wie er in allen übrigen Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburg. Landen durch den Codicem Fridericianum in Ciuil- und die Königl. Preuß. Criminal - Ordnung (sieh den 4ten Absch.) in Criminal-Sachen eingeführet worden; im Königl. Schwedisch. Vor-Pommern aber fürnehmlich die Vor-Pommersche Hofgerichts-Ordnung vom 1673ten Jahre mit denen übrigen, von dem H. von Balthasar, in der Vorrede zu seinem oben im 2. Absch. num. 9. angeführten *Repertorio ordinat. iudicial. Pom.* aufgeführten Landes-Gerichts-Ordnungen in processualibus zur Richtschnur dienen; so ist hier ein mehreres zu sagen nicht nöthig.

Zehender Abschnitt.

Von Oeconomisch-Juristischen Schriften.

In Quarto.

1) Christoph Herm. Schweders gründliche Nachricht von Gericht- und aussergerichtlicher Anschlagung der Güter nach dem jährlichen Abnutz. Was dabey nicht allein von Richtern, Commissarien, Notarien, Feldmessern, Zeugen und Partheyen, sondern auch ratione modi, sowohl insgemein, als in specie in dem Hertzogthum Hinter-Pommern und Fürstenthum Cammin, in Acht zu nehmen. Stettin 1714. 1 Alph. 13 und ½ Bog. Leipz. 1716. (ist dieselbige Ausgabe) und Franckf. 1717. 1 Alph. 6 Bog. weil diese Ausgabe kleinere Schrift hat und enger zusammen geruckt ist.

2) Aug. von Balthasars Oeconomisch-Juridische Anmerckungen über des H. Christoph Herm. Schweder Tractat von Anschlagung der Güter in Pommern, sonderlich auf die Gebräuche des Landes Vor-Pommern und Rügen gerichtet, als eine Disputat. zur Beurtheilung der Gelehrten dargestellet, und vertheidigt von Friedr. Achats von Usedohm. Greifsw. 1739. 16 Bog.

Diese Anmerckungen sind auf die erste Ausgabe gerichtet; am Ende derselben ist auch ein Anhang, in sich haltend einige *Consilia* von *Taxation* derer Güter in Pommern, beygefügt. Das besondere bey dieser *Diss.* ist, daß sie in deutscher Sprache geschrieben, und

deutsch öffentlich auf dem akademischen Catheder vertheidigt worden, welches wohl in Greifswald zu allererst geschehen ist. Der berühmte H. Prof. Ahlwardt alldort, ist diesem Exempel bereits durch drey deutsche *Disputat.* gefolget; davon die eine den vorzüglichen Nutzen der in deutscher Sprache angestellten akademischen Streit-Handlungen zeigen soll; dadurch aber vielleicht die Verehrer der Sprache der Gelehrten noch nicht überzeuget seyn möchten. Indessen sind mir doch auch griechisch geschriebene und zum Theil öffentlich in dieser Sprache vertheidigte Disputat. bekannt, deren ich selbst 4 besitze, darunter so gar eine medicinische ist.

In Octavo.

3) Christoph Herm. von Schweders gründliche Nachricht von gerichtlich- und aussergerichtlicher Anschlagung der Güter nach dem jährlichen Abnutz ꝛc. im Hertzogth. Pommern und Fürstenthum Cammin. Aus bewährten Auctoribus, sonderlich aber aus der täglichen Obseruanz ehedem zusammen getragen, und mit Praeiudiciis überall bestärcket; anjetzo aber mit vielen höchstnöthigen Zusätzen und Verbesserungen, auch einem Anhange von Anschlägen der Güter, so bey denen Königl. Preuß. Krieges- und Domainen-Cammern anjetzo gebräuchlich sind, aus dem hinterlassenen MSCto des seel. Herrn Verfassers aufs neue vermehret und auf gegenwärtige Zeiten eingerichtet, mit einem brauchbaren Register und einer neuen Vorrede, versehen von einem Gott Und Vernunft Liebenden Patrioten. Stettin und Leipz. 1751. 1 Alph. 10 Bogen.

Der Urheber dieser neuen schönen Ausgabe der gleich im Anfange dieses Abschnitts gedachten Schrift, ist der Königl. Preuß. Geheimde Rath, Landrath und Direct. des Greifenbergisch. Creyses in Hinter-Pommern, H. Georg Ulrich von Lettow, welcher vielen Fleiß und Geschick-

Geschicklichkeit angewendet hat, um diesen so nöthigen Tractat vor Pommern recht brauchbar zu machen. Es kahm zwar unter Benennung der Oerter Berlin und Stettin, in Verlag Joachim Pauli 1762. in 8vo eine sogenannte neue vermehrte Ausgabe dieses Buchs zum Vorschein, von welcher es heißt: daß es die 4te sey. Allein es ist die eben genannte vom 1751ten Jahre mit einem neuen Titelbogen, darzu der vorgedachte Verleger Pauli, als jetziger Eigenthümer des vormaligen Kunckelschen Verlags, einen vor Pommern gantz unnützen Anhang von verschiedenen Anschlägen, die zum Muster dienen können, auf 6 und ½ Bogen beydrucken lassen. Diese Anschläge sind aus Gassers Einleitung zu den Oeconomischen Wissenschaften, Eckhards *Experimental-Oeconomie*, und Leopolds Haußwirthschaft (muß heissen Landwirthschaft, denn eine Hauswirthschaft hat er nicht geschrieben,) genommen, die von Landgütern und Ländereyen, hauptsächlich in ihrer Gegend, reden, welche mit denen Pommerschen nicht viel mehr gemein haben, als daß sie mit diesen unter einem Himmel liegen; dahin z. E. gleich das erste Proiect vom Anschlage über eine Hufe in den Giebichensteinischen bey Halle im Magdeburgischen gelegenen Amts-Dörfern gehöret. Dieser Anschlag, mit den folgenden, in diesem unschicklichen Anhange, soll, wie es auf dem neuen Titel heisset, uns lehren, was in Sachsen, Böhmen, Schlesien und der Laußnitz anjetzo gebräuchlich ist; dergleichen sich aber zu dem Schwederschen Buche so schicket, als Oel zum Wein. Es ist auch um so seltsamer, dergleichen altes Kunststück bey einem Buche zu gebrauchen, dem es an Käufern noch nicht gefehlet hat, noch jemals daran fehlen kann. Hätte man doch etwas beygedruckt haben wollen, um dasselbe, als eine neue Ausgabe, zu Marckte bringen, und die Besitzere der letzteren von neuen zum Kauf anlocken, auch den Preiß erhöhen zu können; so würde man die Drucker-Kosten für den Anhang weit besser angewendet und viel klüger gethan haben, wann man die vorgedachten Balthasarschen Oeconomisch-juridischen Anmerckungen über das Schwedersche Buch, so Vor-

Pommern und Rügen allein angehen; dahingegen H. von Schweder und sein Ruhmwürdiger Nachfolger, H. Geh. Rath von Lettow, ihr Augenmerck hauptsächlich auf die Landwirthschaft in Hinter-Pommern gerichtet haben, hätte beydrucken lassen; weil sie schon längst gar nicht mehr zu haben gewesen sind, wiewohl doch auch bereits das vornehmste daraus in der Ausgabe des H. von Lettow beygebracht worden. Endlich hätte der Verleger auch diese seine sogenannte neue Ausgabe billig die 5te nennen sollen; weil die Buchhändler doch die, darum sie nur neue Titulbogen schlagen, mitzuzählen pflegen, und alsdenn sind, ohne der, davon ich ietzt rede, schon 4 da gewesen; wie ich oben bey den Ausgaben in 4to und hier gezeiget habe.

* * *

4) Aug. von Balthasar Nachricht von der perpetuirlichen Arrhende in denen Königl. Schwedischen reducirten Domanial-Gütern.

Stehet in H. Jac. Heinr. von Balthasar Greifswald. Wochen-Blatt, a. d. 362. S.

5) Desselb. Abhandlung von dem in denen reducirten Domanial-Gütern einigen Possessoribus zugestandenen Tertial.

Stehet eben das. a. d. 372 - 380. S.

6) Anmerckungen über die Pommersche Bauer-Ordnung in etlichen Fällen zu dem IX. (oder vielmehr XI.) Titel gehörig.

Stehen in H. Dähnerts Pomm. Bibliotheck, im 5 B. a. d. 434. S. Hier ist die Fürstl. Vor-Pommersche renouirte Bauer- und Schäfer-Ordnung Hertz. Philipp vom 1616ten J. und derselben Tit. XI. gemeynt; denn es sind sowohl noch andere nachher herausgekommene Vor-Pommersche Ordnungen, worin zugleich mit we-

gen der Bauer und Schäfer Versehung geschehen ist, als auch eine Churf. Brandenb. Gesinde- und in etzlichen Puncten revidirte Bauer- und Schäfer-Ordnung im Hertzogthum Hinter-Pommern und Fürstenthumb Cammin. Gedruckt zu Colberg 1670. in 4to vorhanden. Die erstgedachte ist oft in fol. und 4to gedruckt und von der Königl. Schwedisch-Pommerschen Regierung erkläret worden; welches letztere durch die Ordnungen vom 1645. 1647. 1652. und 1669ten J. geschehen; sie ist noch bis auf den heutigen Tag im ganzen Vor-Pommern, sowohl Königl. Preuß. als Königl. Schwedisch. Hoheit im Gebrauch; jenes ist in einem besondern Königl. Preuß. Edict d. d. Berlin den 28. Octobr. 1719. festgesetzet worden; auch gilt sie in Hinter-Pommern, so weit sie nicht durch die vorbemeldte Hinter-Pommersche Bauer- und Schäfer-Ordnung geändert ist. Diese hat sich sehr selten gemacht, da sie nur einmal gedruckt worden. Zur Erläuterung des 4ten und 10ten Titels derselben dienet SAM. STRYCKII Diss. *de iure cratium*: vom Hürden-Lager. resp. CASP. AD. CALBIO. Hal. 1700.

7) Der Viehhirten Hänse A) zu Massow, B) zu Satzig und C) zu Stargard Priuilegia vom 1654ten Jahre.

Stehet in meinen vorgedachten Pomm. Beyträgen.

Alle jetzt angeführte Schriften habe ich gesehen, und es wäre zu wünschen, daß sich ein billiger und verständiger Buchhändler entschlösse, die kleineren davon zusammen drucken zu lassen; da sie auswärts fast gar nicht zu finden, in Pommern selbst aber schon so rar sind, daß man die wenigsten davon noch haben

ben kann, wenn man sie auch zehnfach bezahlen wolte. Die ungedruckten hieher gehörigen Abhandlungen, so von dem H. von Balthasar im 3. Th. des *Apparatus diplomatici*, (man sehe in diesem Entwurf im 2. Absch. Num. 1.) und von andern hin und wieder angeführet worden, bin ich mit Fleiß übergangen, weil es gröstentheils nur angefangene Wercke, über deren Ausführung die Verfasser verstorben, und dazu so selten sind, daß entweder zu glauben, daß der grösseste Theil davon gar nicht mehr vorhanden, oder einer Gemeinmachung nicht werth ist. Solte mir davon künftig etwas brauchbares zu Händen kommen; so werde ich solches öffentlich mitzutheilen mir angelegen seyn lassen.

Anhang

zur Anmerck. *num.* 25. auf der 28. Seite.

Wegen der Bewidmung der Hinter-Pommersch. Stadt Stolpe mit Lübschen Recht beziehet sich der seel. H. Geh. Rath, Fried. von Dreger in *codice diplomat. Pom. num. CCCVI.* in der Anmerck. *b*) a. d. 419. S. auf eine alte, im Rathhause daselbst, aufgehangene Tafel. Wegen des Inhalts derselben ist sowohl von mir, als anderen, seit langer Zeit vielmals dahin geschrieben und um eine Abschrift davon inständigst, und auf meine Kosten, gebeten worden; es ist aber dennoch nichts erfolget; daraus man von dem sowohl, was ich, aus vieler Erfahrung, a. d. 7. S. beklaget habe, überzeuget werden, als auch ersehen kann, wie sauer es einem gemacht wird, wenn man zur Erläuterung der Landes-Rechten in Pommern etwas beytragen will. Es wurde mir zwar schon im abgewichenen Jahre, auf meine Anfrage, durch einen dritten gemeldet, daß es ein Irrthum sey, wenn man meyne, daß das, was zu Stolpe, auf der gedachten Tafel, stehe, das Lübsche Recht wäre, welches lediglich *ius statutarium Stolpense* sey, so den 8ten May 1615. vom Hertz. Bogislaf bestätiget worden. Allein, wenn gleich dieses seine Richtigkeit hätte, daran ich noch zu zweifeln Ursach habe; so ist doch gewiß, daß diese Stadt mit Lübschen Rechte bewidmet worden; welches aus der Marggrafen von Brandenb. Waldemar und Johannes, Bestätigung der Privilegien der Stadt Stolpe, die zu Spandau

dau im 1313ten Jahre geschehen ist, sich deutlich veroffenbaret; darin heißt es ausdrücklich: *Indulsimus etiam insuper prefatis ciuibus, vt in prenominata ciuitate et intra singula propria eiusdem ciuitatis* IVS *habeant* LVBECENSE, *quo quidem iure iidem ciues vna cum aduocato vniuersos et quoslibet excessus et causas quascunque debebunt integraliter iudicare.* Diese in der Pommersch. Geschichte, wegen ihrer Urheber, wichtige Urkunde, stehet in dem *Diplomatario Pom.* welches in Schöttgens und Kreysigs, oben *Num.* 4. a. d. 14. S. angeführten Wercke, das erste Stück ist, *Num. XXXVII.* a. d. 23. S. u. folg. In dem Vidimus dieser Urkunde vom 1317ten Jahre, so am angef. O. a. d. 24. S. gleich auf die vorbemeldte Urkunde folget, ist etwas besonderes. Es stehet daselbst unter den Zeugen: IO. BERE, *Marscalcus ac Monarchus* DE BOENE. Was der Titul *Monarchus* hier bedeute, ob er vielleicht ein blosser Schreib- oder Druck-Fehler, und etwa *Monarcha*, oder *nomarchus*, vor *nomarcha* zu lesen sey, wünsche ich um so mehr belehret zu werden, als man schon längst wegen dieses Worts *monarchus* eine, so viel ich weiß, noch unaufgelösete Aufgabe in den wöchentl. Hannöverisch. Beyträgen zum Nutzen und Vergnügen vom 1760ten Jahre im 68. St. a. d. 1087. S. lieset. In einer Copey dieser Urkunde, so ich gesehen, ist in dem Vidimus die vorangeführte gantze Zeile nicht befindlich. Uebrigens ist allhier wegen Bewidmung der Pommerschen Städte mit Lübschen Rechte, mit Beziehung auf die vorgedachte Dregersche Anmerck. noch dieses fürnehmlich zu erinnern, daß solche Bewidmung sich billig nicht weiter erstrecken solte, als wie es zur Zeit derselben in Lübeck mit ihrem

rem Rechte beschaffen gewesen ist. Wie aber der Hanseatische Bund aufgekommen, und die Pommerschen Städte zur Lübeckischen Classe gehöreten; so ist es daher geschehen, daß sie nicht nur alle nachherige Satzungen und Willkühren, so die Lübecker in ihrer Stadt anordneten, ebenfalls annahmen, sondern auch in ihren Streit-Sachen dahin appellirten. Endlich brachte die Stadt Lübeck alle ihre Gewohnheiten und Statuta in ein Corpus, und ließ es zum erstenmale im 1586ten Jahre drucken. Diejenigen Pommerschen Städte, so mit diesem Rechte bewidmet waren, nahmen solches in seinem gantzen Umfange an, es mochte sich auf sie schicken, oder nicht; und da MEVIVS noch einen Commentarium darüber machte, so ist solches Werck dieser Städte commune quasi corpus iuris geworden; ungeachtet die Bewidmung mit solchem statutarischen Rechte sich nicht weiter erstrecket hat, als wie solches zu denen Zeiten, da sie damit bewidmet worden, beschaffen gewesen ist; zu welchen es in wenigen Artickeln bestanden hat, wie aus Joach. Rolls ächten Ausgabe des eigentlichen alten Lübschen Rechts zu ersehen. Es ist also minder denn mit Recht geschehen, daß die nachherigen Lübecksch. Satzungen, von denen Pomm. Städten, sich auch zugeeignet oder zugezogen worden; welches die Meynung ihrer Privilegien gar nicht gewesen, als welche von den damaligen und nicht von den zukünftigen Statutis der Stadt Lübeck reden.

Zur Anmerck. *num.* 15. a. d. 58. S.

Da mir eben das erste Alphab. des *App. documentorum* zu dem daselbst gedachten von Balthasarschen Wercke eingehändiget wird, ersehe ich, daß von dem *Proiect* des Pomm. Staats rc. nur allein das 2te Cap. mitgetheilet worden.

Nach-

Nachricht

von meinen meist zum Druck fertigen Pommerschen Schriften,

nebst Bemerckung der Stärcke und des Formats der künftigen Ausgaben derselben;

weshalb sich ein billiger Verleger bey mir melden kann.

In Folio.

Inuentarium chronologicum ducatus Pomeraniae et principatus Rugiae diplomatum aliorumque documentorum, ab a. IↃCCLXXXVI. ad a. CIↃIↃCCCXX. publici iuris factorum. Das ist: Verzeichniß der bereits im Druck vorhandenen Urkunden ꝛc. zur Historie des Hertzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen; worin Kayserl. Chur- und Fürstl. und anderer Schenckungen, Lehn-Briefe, Priuilegia, Päbstliche Bullen, Bischöfliche Schreiben ꝛc. welche die Stifter, Klöster, Kirchen, Synodos, hohe und niedere Schulen, den Adel, das Lehnwesen, die Städte, auch besonders darunter die Hansee-Städte, Commercia, Dörfer, den Zustand der Bauren ꝛc. dieser Lande angehen, nicht weniger die Krieges-Manifeste, Friedens-Schlüsse, Bündnisse, Vergleiche, und andere wichtige hieher gehörige öffentliche Briefe ꝛc. so viel deren jetzo im Druck vorhanden, ihrem Haupt-Inhalte nach, in einer richtigen Zeit-Ordnung vom 786ten bis zum 1720ten Jahre incl. und mit Nachweisung, wo ein jedes Stück zu finden, aufgeführet sind, verfertiget und mit einem zum nutzbaren Gebrauche, eingerichteten

teten Register, auch einer Einleitung, welche eine Nachricht von diplomatischen Betrügern in der Pommerschen Historie enthält, versehen von ꝛc.

Dieses sehr brauchbare und unentbehrliche Werck, eine Arbeit von 10 Jahren, welche ich, mit grosser Mühe und Geduld, auch vielem Kosten-Aufwand, so weit zum Stande gebracht habe, daß sie bey günstigern Zeiten, binnen Jahr und Tag, ans Licht treten könte, ist nach Art des sel. D. Pet. Georgisch *Regestorum chronologico-diplomaticorum* und seel. Christ. Schöttgens *Inuentarii diplomatici historiae Saxoniae superior.* eingerichtet, und wird höchstens 2 Alphabeth, auf gespaltene Columnen gedruckt, starck werden. Man möchte meynen, daß diese beyde Wercke mir bey meinem Inuentario sehr hätten zu statten kommen können. Allein der Augenschein wird einen jeden lehren, daß das erstere nur etwa 70 - 80, und das andere, ob es gleich dem Titul nach gantz Ober-Sachsen, und also auch Pommern, angehen solte, gar nur 3 Pommern betreffende gedruckte Urkunden anführet; dahingegen ich in meinem Inuentario über 3000 dergleichen nachgewiesen habe; darzu ich mehr als tausend Bücher nachgeschlagen, und viele davon mit schweren Kosten selbst anschaffen, aus solchen aber, so nicht käuflich, oder geliehen, allhier zu erhalten gewesen sind, durch einen kostbaren Briefwechsel, Nachrichten einziehen müssen.

In Quarto.

Diplomatische Beyträge zur Pommerschen Geschichte und Rechts-Gelahrtheit; welche auch als eine Fortsetzung der auserlesenen Sammlung glaubwürdiger Urkunden und Nachrichten, die zur Kenntniß der Landes-Verfassung und Rechten des Hertzogthums Vor- und Hinter-Pommern, wie auch des Fürstenthums Rügen gehören, angesehen werden können.

Turpe est in patria sua peregrinum agere.

CASSIODORVS.

Diese

Diese Beyträge enthalten folgende ungedruckte Stücke:

I) Von des Hertz. Swantibor III. Besitz vieler Städte und Güter in Francken. II) Verbesserungen und Zusätze zu Christoph Hermann von Schweder gedruckten Anmerckungen über die Hinter-Pommersche Lehns-*Constitution*. Aus dem Original des Verfassers nebst einem Anhange von XL neuen Documentis mitgetheilt. III) Urkundliche Geschichte des von dem Churf. Friedrich Wilhelm von Brandenburg zu Stolpe errichteten Schöppenstuhls, so jetzt zu Alten-Stettin und mit dem dasigen Prouincial-Criminal-Collegio verknüpft ist. IIII) Vom Pasewalckschen Schöppenstuhl und dortigem Rechte. V) Vier vermischte Anmerckungen von besondern peinlichen Strafen, und einer ehemahligen sehr harten Tortur in Pommern: A) Von der Strafe des Lebendigbegrabens, wegen eines Kinder-Mords, an Gerdruth Borcken vollzogen. Aus gerichtlichen Actis. B) Von der Strafe der Tonne, daraus vermuthlich hernach der Spanische Mantel entstanden ist. C) Von der Strafe in Oel zu sieden. D) Von der Tortur, die Pommersche Mitze oder Crantz genannt. VI) Einige Erinnerungen bey des H. Fried. von Dreger, weyl. Königl. Preußl. Geh. Finantz-Raths, *Codic. Pomeran. diplomatic. Tom. I.* VII) Des Hertzogl. Pommersch. Geh. Cammer-Raths, Heinrich Schwiechell Deduction vor Pommern, wider Mecklenburg, wegen des Sessions-Streits auf Reichstägen, den Fürsten und Ständen auf dem Reichstage zu Regenspurg im 1613ten Jahre überreicht. Nebst einem Vorbericht, worin das Leben dieses Mannes mitgetheilet wird. VIII) Von alten Gerichten zu Colberg und dem dortigem Rechte. Desgl. Willkühr von der Raths-Wahl daselbst vom 1364. und 1452ten Jahre. Aus einer alten Handschrift. VIIII) Büthener-Recht im Lande Lauenburg und Bütow. Nebst einem Vorbericht. X) Zwey merckwürdige Protocolla vom 16. und 17. Aug. 1620. welche der zu Alt. Stettin in selbigem Jahre wegen Zauberey mit dem Schwerd gerichteten und hernach verbrannten geistl. Kloster-Fräulein in Marienfließ, Sidoniä von Borck, Urgicht und Todes-Urtheil enthalten. Aus einer

 alten

alten Handschrift. XI) Summaria aus Zach. Zwantzig *Incrementor. dom. Brandenburg.* 7den Theil von Pommern, Cassuben, Wenden, dem Fürstenthum Cammin und den Landen Lauenburg und Bütow. XII) Der Vieh-Hirten-Häuse A) zu Massow, B) zu Satzig, und C) zu Stargard Priuilegia vom 1654ten J. XIII) Alte und neue Statuta und andere Documenta von der Sültze zu Colberg vom 1302. 1587. 1590. 1604. 1614. 1633. 1642. 1660. und 1679. J. Nebst einem historisch. Vorbericht von andern Saltz-Quellen in Pommern, und insbesondere von dem Ursprunge, der Lage und Güte der Colbergischen. XIIII) Erwiesene Geschichte des H. Röm. Reichs Ertz-Jägermeister-Amts bey dem Hertzogthum Pommern. XV) Diplomatische Geschichte der Müntz-Gerechtigkeit der Pommerschen Städte. XVI) Liber Statutorum Rugenvvaldensium. XVII) Alte und neue Statuta und Priuilegia der Stadt Stolpe, desgl. der Münde und Hafens daselbst. XVIII) Alb. Georg von Schwartz Fragmentum, von der Bekehrung der Pommern und Rügianer zum Christenthum. XVIIII) Zuverläßiges Verzeichniß der Schloßgesessenen von Adel im Hertzogthum Pommern Stettinischen Orts, wie sie selbst auf der Landes-Huldigung Anno 1601. zu Alten-Stettin sich angesaget. Nebst einem Verzeichniß der adelichen Geschlechter in Pommern und Rügen, auf welche Gedächtniß-Schriften im Druck vorhanden sind. XX) Verhandlung wegen der Schloßgesessenen in Pommern Vorzüge und ihres Ranges. XXI) Urkundlicher Erweis der Lehns-Verbindungen des Hertzogthums Pommern mit dem Chur-Hause Brandenburg. XXII) Auszug aus SAM. ELARDI, *Praepos.* zu Gollnow, historischen Sinnspruch:

Recht fromm
Ohne Pharisäer Ruhm,
Ein gut Christenthum.

Vom Pommersch. *Pietismo*, mit Anmerckungen erläutert. XXIII) Register der merckwürdigsten Sachen, so in DAN. CRAMERI groß. Pommersch. Kirchen-Chronicke (Stettin 1628. fol.) enthalten sind. XXIIII) Von der reformirten Hof-Prediger in Pommern Rang. XXV) Historische Nachricht von der Pommersch. Statthalterschaft,

schaft, Regierungs-Praesidentur, Schloß- und Amts-Hauptmannschaften, Land-Voigteyen und Burg-Gerichten. Nebst der Burggerichts-Ordnung zu Pyritz. Publ. daselbst aufm Rathhause den 13. Jun. 1601.

XXVI) Diplomatarium Pomeranicum vniuersale.

Da dieses Werck 6-8 Alph. starck werden möchte; so lässet man sich auch gefallen, es in 2 Theile zu theilen; davon der erste sogleich zum Druck gegeben werden kann.

Diplomatische Beyträge zum Rechtswesen der Stadt Alten-Stettin, worin derselben bisher ungedruckt gewesene Priuilegia, Statuta und Ordnungen, auch der daselbst vorhandenen geistlichen Stifter Fundationes, Dotationes, Priuilegia und Satzungen enthalten. Als ein Corpus iuris Stetinensis anzusehen.

NON PROXIMA SEMPER NOTA MAGIS.

Dieses Werck wird, ausser einem sehr wichtigen und brauchbaren, auch in diesem Betracht vollständigen Diplomatario particulari Palaeo-Stetinensi, insbesondere das Stettinische Recht wegen der Erbfolge, wenn kein Testament vorhanden ist, erläutern, und sowohl dasjenige, so vom Sibrand übergangen worden, als auch eine umständliche und mit sehr vielen von E. E. Rath dieser Stadt, bis auf die heutige Zeiten, gegebenen Declarationibus versehene Nachricht vom Stettinischen Heergewette und der Gerade mittheilen, nicht weniger auch das wichtige Rathhäusliche Reglement vom 1723-ten Jahre, und der St. Marien-Stifts-Kirchen- und Herren-Freyheit Gerechtigkeiten, wie auch der dasigen Frantzösischen Colonisten besondere Freyheiten, und andere dergleichen durch den Druck noch nicht gemein gemachte Satzungen enthalten; überhaupt aber in lauter ungedruckten Nachrichten der Stadt Gerechtsamen, und derselben innere Verfassung in Rechts- Kirchen- und Policey-Sachen darlegen; dergleichen höchstnöthiges Werck zwar schon längst von sehr vielen gewünschet, aber noch nicht zum Stande gebracht worden. Es wird ohngefehr 4 Alph. starck werden.

Durch Hülffe meines Inuentarii chronologico-diplomatici Pomeraniae kann ich desto zuverläßiger versichern, daß sowohl in dem vorgedachten Diplomatario Pomeranico vniuersali als in diesem Diplomatario particulari Palaeo-Stetinensi und allen meinen diplomatischen Abhandlungen sich schwerlich eine Urkunde finden werde, die als ungedruckt von mir angegeben worden und sonst schon gedruckt vorhanden sey.

Comment. de filio impubere, in communione bonorum Lubecensi, *Stargardiae Pomeranorum* cum matre vidua viuente, a deuoluta ad illum hereditate, iure eam excludente.

Satura vulnerum regii atque academici Gymnasii Palaeo-Stetinensis.

Comment. de singulari natura atque indole feudorum femineorum (Runckel-Lehn) in Pom. occidentali. (Vor-Pommern)

In Octavo.

Geographische Nachrichten vom Hertzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen; darinnen Verbesserungen der im Druck vorhandenen Erd-Beschreibungen von Pommern und Rügen, fürnehmlich aber eine umständliche historische Beschreibung der ausserordentlich grossen Land-Charte EILHARDI LVBINI, von Pommern, nach dessen inneren und äusseren Gestalt, Urhebern und Schicksalen, auch einer sicheren Nachricht von allen Land-Charten von Pommern und Rügen, und einem auf alle Städte in Pommern und Rügen gerichteten und in Kupfer gestochenen Meilen-Zeiger mitgetheilet wird. Nebst einer vorläufigen historischen Nachricht von allen hieher gehörigen und Pommern angehenden Schriften. Etwa ½ Alph.

Urkundliche diplomatische Beyträge zur Geschichte der Gelahrtheit in Pommern. Nebst einer historischen Nachricht von allen dahin gehörigen Schriften. Etwa 2 Alph.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

XX VI.89

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Oelrichs, Johann Carl Conrad,

Entwurf einer Pommerschen juristischen Bibliothek

Berlin 1763

J.germ. 134 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552090-0
VD18 14723778-001